

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Schick-Skonto Hannover Nr. 57413
Gross-Konto Bank der Arbeiter und
angestellter, Berlin S 14, Wafler 107

Abonnementpreis d. Voten vierteljährl. 3.— M.R., d. die Post 3,60 M.R. Einzel-Nr. 50 Pf.
Anzeigenpreis: Die 25 Millimeter breite Millimeterzeile oder deren Raum 25 Pf.



Verantwortlich für den Inhalt: Heinz Limberg, Essen. Druck: G. Langmann & Co., Bochum
Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum i. W., Biemelhauser Straße 38 42

Telefon-Nummern: 4360, 4301
Telegramm: Iltberband-Bochum

Die Reichskonferenz des Verbandes.

Nachdem am 14. und 15. August Sitzungen des Vorstandes stattgefunden hatten, begann am 15. August nachmittags die Reichskonferenz im Münchener Gewerkschaftshaus. Kamerad **Husemann** gab einen kurzen Rückblick auf die Zeit seit der letzten Reichskonferenz, Arbeit und Erfolge des Verbandes würdigend und all der Bergleute und Verbandskameraden gedenkend, die in dieser Zeit vom Tod hinweggerafft wurden.

Zum ersten Punkt der Tagesordnung sprach Kamerad **Dr. Berger** über die

Wirtschaftslage.

Dr. Berger ging in seinem wirtschaftspolitischen Referat von einer Betrachtung der Wirtschaftsentwicklung des ersten Halbjahres 1927 aus, die alle typischen Merkmale einer aufsteigenden Konjunktur enthält. Am deutlichsten spiegelt sich die fortwährende Wirtschaftsbelebung in dem ständigen Rückgang der Arbeitslosigkeit wider. Die zurzeit von der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge (Erwerbslosen- und Krisenunterstützung) betreuten Personen stellen etwa 3 Prozent der durch die Berufszählung 1925 festgestellten rund 21 Millionen erwerbsfähigen Arbeitnehmer im Reiche dar. Unter Berücksichtigung der bei den Arbeitsnachweisen als arbeitsuchend gezählten Arbeitskräfte ist dieser Prozentsatz auf etwa 5 Prozent zu veranschlagen, was bedeutet, daß 1 bis 1,2 Mill. Kräfte zurzeit ohne Arbeit sind, wovon etwa die Hälfte auf die normalerweise stets unvermeidliche und auch in der Vorkriegszeit selbst bei guter Konjunktur zu beobachtende Situation zu rechnen ist. Immerhin ist die stetige Entlastung des Arbeitsmarktes als ein Zeichen einer erfreulichen inneren Kräftigung der gesamten Wirtschaft zu werten.

Diese Tatsache drückt sich auch in einer erheblichen Erweiterung des Produktions- und Umsatzvolumens aus. Der eigentliche Quell der Wirtschaftsbesserung ist auf dem Binnenmarkt zu finden. Dieser Quell gerät in die Gefahr des Versiegens, wenn durch Preisüberspannungen, wie sie schon teilweise — auch ausweislich der Indexentwicklung — zu verzeichnen sind, die kaufkräftige Nachfrage gelähmt wird. Auch sind die sehr drückenden, das Realeinkommen der werktätigen Schichten unseres Volkes mindernden Massenbelastungen durch die Steuer- und Zollpolitik der Reichsregierung ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenmoment für den erreichten Konjunkturaufschwung. Eine Revision der inneren Verteilung der Daseinslasten ist ein drängendes Gebot der Gegenwart. Die Früchte des Wirtschaftsaufschwunges sind anteilig den Unternehmern viel stärker zugeflossen als den Arbeitern, was übrigens auch aus den sichtbaren Rentabilitätssteigerungen in den meisten Produktionszweigen hervorgeht. Fortbestand des erreichten Beschäftigungsgrades ist vornehmlich von der Dämpfung des besonders für Konsumgüter stark ausgeprägten Preisauftriebs abhängig.

Die Beschäftigungslage im Kohlenbergbau

war in den ersten beiden Quartalen des Jahres im ganzen zufriedenstellend, während in der letzten Zeit, namentlich an der Ruhr, eine merkliche Abschwächung eingetreten ist. Die Kohlenproduktion blieb im Durchschnitt der ersten sechs Monate für Steinkohle 5 Proz., für Braunkohle 1 Proz. über dem Jahresdurchschnitt für 1926, der wegen der Mischung ungenügender und günstiger Monatsdurchschnitte einen beachtlichen Maßstab für Vergleiche abgibt. Zurückgegangen ist der Auslandsabsatz, erwartungsmäßig, nachdem die durch den englischen Bergbaukampfgeschäftigen Marktverhältnisse infolge der verstärkten englischen Konkurrenz großenteils aufgehört haben. Wenn trotzdem die Kohlenförderung eine gegenüber der Vorzeitigkeit bedeutende Höhe behauptet hat, so ist das auf die dauernde Besserung des Inlandsabzuges zurückzuführen. Für die zukünftige Gestaltung des deutschen Bergbaues ist der Inlandsabzug, nachdem die englische Kohle auf dem Weltmarkt in nahezu vollem Umfang wieder konkurrenzfähig, von der allergrößten Bedeutung. Dabei ist es wichtig, daß die durchaus entbehrlichen Alarmierungen der Öffentlichkeit durch fortgesetzte Preiserhöhungsanträge der Stein- und Braunkohlenyndikate nunmehr endlich aufhören. Das Geschäftsjahr 1926/27 hat die Wirtschaftlichkeit des Bergbaues nicht zuletzt infolge der bedeutamen Steigerung des Leistungseffektes der Bergarbeiter merklich verbessert und zu einer erheblichen finanziellen Kräftigung der Werke beigetragen. — In der

Weltkohlenwirtschaft

ist nach dem Wiedereintritt der englischen Kohle das schon vorhanden gewesene Mißverhältnis zwischen der Förderkapazität des Weltkohlenbergbaues und dem Bedarf auf dem Weltkohlenmarkt wieder deutlicher hervorgetreten. Dieses Mißverhältnis ist selbst durch den rückwärtsloseten Marktamp der einzelnen Kohlenländer untereinander nicht aus der Welt zu schaffen. Darüber sind sich alle Beteiligten zu ziemlich klar, wiewohl noch keine Partei den Mut aufgebracht hat, die aus dieser Erkenntnis sich ergebende Konsequenz zu ziehen, nämlich die Initiative für eine umfassende Weltmarktregelung zu ergreifen. Die Bergarbeiter haben auch auf diesem Gebiete Vortierdienste zu leisten. Die Dringlichkeit einer stärkeren Propagierung des Verständigungsgedankens in der internationalen Kohlenwirtschaft ergibt sich aus einer Betrachtung der bergbaulichen Situation in anderen Ländern, wo sich infolge des weniger lebhaften Inlandsabzuges die auf dem Weltkohlenmarkt vorwaltende Depressionsstendenz viel härter durchgesetzt hat als im deutschen Bergbau.

Abhängig ging der Redner noch auf die jüngsten Vorgänge im Kali-bergbau ein, der, wie aus verschiedenen Anzeichen zu schließen ist, auf dem Wege einer organisatorischen Neuorientierung zum Kalitruß sich befindet. Den Bergarbeitern wird hierbei die Aufgabe zufallen, dafür zu sorgen, daß die Interessen der Gemeinwirtschaft nicht zu Schaden kommen. Einer inneren Ausbildung der Funktionen der Kaliwirtschaftsorgane müßte unter Umständen mit einer entsprechenden Veränderung des Kalinverhaltens begegnet werden. Die augenblickliche Wirtschaftslage im Kali-bergbau ist, nachdem die kalte Saison sich ihrem Ende nähert, als günstig anzupfehlen. In bezug auf die Fernabsätze der U.G. für Kohleverwertung bemerkte der Redner, daß die eigener Gesellschaft eine unmittelbare Mitbeteiligung der Bergarbeiter abgelehnt habe. Eine ersprießliche Weiterentwicklung der Bergbauverwaltung auf

Zeichenbasis wird erst dann gewährleistet sein, wenn die Bergbauunternehmer den Gedanken aufgeben, daß es sich bei einem so weitreichenden Vorhaben ausschließlich um ein privates Geschäft handeln könne, bei dem eine besondere Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher und Arbeiter entbehrlich sei. Der ständige Umwandlungsprozeß der kapitalistischen Wirtschaft in der Richtung auf eine größere soziale Ordnung der wirtschaftlichen Beziehungen kann allerdings dadurch nicht aufgehalten werden. Die Bergarbeiter werden das Ihrige dazu tun, durch ihre wirtschaftspolitischen Stellungnahmen das Maß der gemeinwirtschaftlichen Beeinflussungen des Wirtschaftsablaufs zu erweitern. Dabei sein ist alles!

Nachstehende Entschliebung fand zu diesem Tagesordnungspunkt einstimmige Annahme:

Die aufstrebende Wirtschaftsentwicklung, die in einer erheblichen Erweiterung der Produktions- und Umsatzmengen und in dem stetigen Rückgang der allgemeinen Arbeitslosigkeit zum Ausdruck kommt, wird durch Preissteigerungen, wie sie namentlich für Güter wichtigen Lebensbedarfs in der letzten Zeit eingetreten sind, in empfindlicher Weise gehemmt. Der Fortbestand der günstigen Gestaltung des Binnenmarktes, als dem Kraftquell der deutschen Wirtschaft, hat die Aufrechterhaltung und mögliche Steigerung des Realeinkommens der werktätigen Volksschichten zur Voraussetzung. Die Steuer- und Zollpolitik der Reichsregierung, die neue, äußerst drückende Massenbelastungen gebracht hat, ist ein erheblicher Gefahrenherd für den erreichten Beschäftigungsgrad. Eine Abänderung der dadurch bewirkten ungerechten und unwirtschaftlichen Lastenverteilung ist ein dringendes Gebot.

An der allgemeinen Wirtschaftsbewegung hat auch der Bergbau teilgenommen, dessen Wirtschaftlichkeit auch infolge der bedeutamen Steigerung des Leistungseffektes der Bergarbeiter merklich verbessert ist. Wiewohl die Beschäftigungslage im Kohlenbergbau gegenüber einem durch außergewöhnliche Umstände bedingten Mißstand eine gewisse Abschwächung erfahren hat, zeigen Kohlenförderung und -absatz immer noch eine ansehnliche Höhe, die auf die anhaltende Besserung des Inlandsabzuges zurückzuführen ist. Daher muß alles vermieden werden, was zur Vereinträchtigung des Inlandsabzuges führen könnte, insbesondere die unnützen Alarmierungen der Öffentlichkeit durch fortgesetzte unzureichend begründete Preiserhöhungsanträge der Stein- und Braunkohlenyndikate.

Wesentliche Voraussetzung für eine angemessene und öffentlich vertretbare, die Interessen der Syndikate und das Wohl der Volkswirtschaft berücksichtigende Preisbestimmung in den Kohlenwirtschaftsorganen ist Klarheit über Gestehungskosten und Erlöse. Die dafür bestehende Beweispflicht der Bergwerksunternehmer ist in den jüngsten Kohlenberatern nicht ausreichend erfüllt worden. Zur Herbeiführung einer laufenden und von den häufig überholten Revisionsergebnissen anderer Stellen unabhängiger Orientierung über Gestehungskosten und Erlöse ist die Einrichtung einer eigenen Prüfungsstelle des Reichskohlenrats erforderlich. Ebenso ist die Kenntnis der Kosten und Erlöse der bergbaulichen Nebengewinnung für die Urteilsbildung über die wirtschaftlichen Ergebnisse des Bergbaues und infolgedessen für eine einwandfreie Kohlenpreiskalkulation unerlässlich. Die Förderung der Gemeinwirtschaft sowohl im Bergbau wie in der übrigen Wirtschaft und ihren weiteren Ausbau werden sich die Bergarbeiter stets angelegen sein lassen.

Die vielfältigen Opfer, die die Bergarbeiter für die gesamte Wirtschaft unseres Volkes immer wieder dargebracht haben, ermannt bedauerlicherweise noch einer hinreichend ausgleichenden finanziellen und sozialen Wertung ihrer schweren Arbeit. Eine Verringerung in dieser Hinsicht ist das fortgesetzte Bemühen des Bergarbeiterverbandes, der bei dem bisher Erreichten nicht stehen bleiben wird. Die Konferenz hebt mit Nachdruck hervor, daß die Lohn- und Arbeitszeitregelungen in allen deutschen Bergbauerevieren beträchtlich hinter dem zurückbleiben, was für den mühseligen, gefährlichen Beruf des Bergmanns gefordert werden muß. Die Arbeitszeit im Bergbau ist überall, zum Teil in unerträglicher Weise, verlängert worden. Die im letzten Jahre eingetretenen Veränderungen sind unzulänglich. Eine allgemeine erhebliche Verkürzung der Arbeitszeit im Bergbau ist zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter im Bergbau und als Ausgleich für die Schwere ihrer Arbeit unumgänglich notwendig. Ebenso ist die Entlohnung der Arbeiter im Bergbau, die hinter derjenigen vieler anderer Berufe weit zurückbleibt und neuerdings durch die wachsende Erhöhung des Preispiegels weiter verkürzt wird, dringend aufbesserungsbedürftig.

Nach dem Referat Dr. Bergers sprach Kamerad **Löffler** über **Fragen der Kohlenwirtschaft.**

Das Kohlenwirtschaftsgesetz ist in sturmbelegter Zeit, im Frühjahr und Sommer 1919, entstanden. Die in ihm festgelegten Grundzüge — und auch darüber hinausgehende — wurden aber auch schon früher vertreten. Nicht nur von Sozialisten, sondern auch von Anhängern der konservativen Weltanschauung. Das Reichsamt des Innern berief in den Jahren 1904 und 1905 einen Beirat zur Beratung über Kartell- und Monopolfragen. Ihm gehörte auch der streng konservative Professor Dr. Adolf Wagner an, der in einer der Sitzungen u. a. ausführte:

„Wenn wir zur Bildung von Monopolen in Privathänden kommen, wie das Kohlen- und Kalisyndikat sie haben und das Kohlenyndikat sie anstrebt, dann lautet die allgemeine Frage auf: wenn wir solche Monopole haben, die wesentlich nur dem Privatinteresse dienen sollen, warum dann nicht derartige Monopole in die Hände des Staates überführen? Dann werden mit den etwaigen fiskalischen Interessen des Staates doch auch alle Staatsbürgerinteressen wahrgenommen, nicht nur die der

Privatbesitzer der Produktionszweige. Die Frage der Verstaatlichung des Bergbaues, wenigstens des Kohlenbergbaues, ist schon lange angeschnitten und ist keineswegs nur eine sozialistische Utopie.“

Professor Wagner wurde für diese Ausführungen von den Vertretern der Schwerindustrie als Kathedersozialist verächtlich erregt werden, das mögen sich die Herren gefast sein lassen. Die „Deutsche Tageszeitung“ vertrat die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues mit dem Ausruf: „Nur auf diese Weise bewahren wir unser Land vor der schlimmsten Schädigung, das Gewerbe vor Katastrophen, die Arbeiter vor dem Elend. Die Schätze der Erde gehören der Gesamtheit, deren Stellvertreter der Staat ist.“

Bei den Auseinandersetzungen über die Diberniaverstaatlichung im Preussischen Landtag führte der damals königlich-preussische Bergwerksminister v. Moller am 20. November 1901 aus:

„Sobald die Funktionen sich zu Monopolen auswachsen, wird die überwiegende Mehrheit des deutschen Volkes ganz ernstlich erregt werden, das mögen sich die Herren gefast sein lassen. Und ist ein Monopol nicht mehr abzumenden, dann wird die ganze überwältigende Mehrheit des Volkes ein Staatsmonopol dem Privatmonopol vorziehen.“

Sie können daraus ersehen, wie man vor zwanzig und mehr Jahren dachte, der privatwirtschaftlichen Monopolgewalt im Bergbau entgegenzutreten. Auch andere konservative Herren, wie v. Gumboldt, v. Kanitz, der Landwundführer Dr. Friedrich Dahn, der bayerische Bauernbundführer Dr. Heim und noch viele andere haben die gleichen Meinungen wie Professor Wagner, Bergwerksminister Moller und die „Deutsche Tagesztg.“ wiederholt mit Nachdruck vertreten. Später allerdings wurde es im agrarisch-konservativen Lager sehr ruhig. Die privatkapitalistischen Bergbauinteressen erklärten nämlich den stehenden Agrarkonservativen: „Daut Ihr gegen unsere privaten Bergbauinteressen, dann schlagen wir gegen Euren Getreidejoll.“ Diese Drohung wirkte, denn der Landbund und die industriellen Verbände vereinigten sich zum „Kartell der schaffenden Stände“.

Im Kriege trat die Bergbaufrage wieder in die öffentliche Diskussion hervor. Am 12. Juli 1915 erließ die Reichsregierung eine Bekanntmachung über die Errichtung von Betriebsgesellschaften für den Stein- und Braunkohlenbergbau, für den Fall, daß die Werksbesitzer sich nicht freiwillig syndizieren wollen. Die Regierung erstrebte den Zusammenbruch, um nicht, falls erforderlich, mit einigen hundert Vertretern der einzelnen Bergbauergesellschaften verhandeln zu müssen, sondern um mit wenigen Vertretern des syndizierten Bergbaues Fragen des Kohlenpreises und der Kohlenverforgung beraten zu können. Diese Bekanntmachung wurde von der zugehörigen Presse bekämpft als „ein unbedeutender Eingriff in das Eigentum der Bergwerksbesitzer“. Dazu nahm der Staatsrechtslehrer Dr. Laband in der „Deutschen Juristenztg.“ vom 1. Sept. 1915 das Wort, um auszuführen:

„Es ist allerdings ein Schritt in der Richtung zum Sozialismus und er erscheint daher den Bergwerkseigentümern wohl in höherem Grade gefährdend, als die zu erwartende Vereinträchtigung der Einnahmen. Es handelt sich aber um die viel wichtigere Frage: Wer ist hinsichtlich der Versorgung des Volkes mit Kohle der Herr: der Staat oder der Bergwerksbesitzer? Man muß anerkennen, daß die Bergwerkschäge eine Gabe der Natur sind und der Kohlenverbrauch für die Existenz der Bevölkerung unentbehrlich ist, daß daher die Bergwerkseigentümer, denen der Staat die Ausbeutung dieser Naturkräfte verliehen hat und sie darin schützt, nicht berechtigt sind, die Bedingungen, unter denen dem Volke der Verbrauch von Kohlen gewährt wird, nach Willkür und lediglich im egoistischen Interesse vorzuschreiben. Durch den Weg zum Sozialismus darf man sich nicht schrecken lassen, er ist durch den Krieg und seine Folgen bewiesen... Die dauernde Feststellung der Abgrenzung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht auf dem Gebiete des Kohlenhandels und was damit zusammenhängt ist ein Problem, welches im Wege der Reichsgesetzgebung gelöst werden muß. Es handelt sich dabei um die Gewinnung von allgemeinen Grundzügen, welche weiter über die Kohlenyndikate hinausreichen sollen.“

Wenn auch die Auffassung, daß das damalige Vorgehen der Reichsregierung „ein Schritt auf dem Wege zum Sozialismus“ sei, übertrieben war, so sind doch die Allgemeininteressen, denen der Bergbau dienlich zu sein hat, von Dr. Laband sehr richtig bezeichnet. Sie galten nicht nur damals, sondern sie gelten auch noch jetzt und für alle Zukunft.

In den Jahren 1916/17 zerbrach man sich in den Reihen der Reichsregierung die Köpfe, wie Reich, Staat und Gemeinden die Kriegslasten abdecken sollten. Man glaubte einen Ausweg in der Monopolisierung wichtiger Zweige der Volkswirtschaft erkennen zu dürfen. Man wollte staatliche Wirtschaftsmonopole zur Kriegslastendeckung errichten. In den Reihen der Gewerkschaften fanden diese allerdings noch sehr platonischen Erörterungen einen recht beachtlichen Widerhall. Er fand seinen Niederschlag in einem von Wilhelm Janison herausgegebenen, 20 Seiten umfassenden Buch über „Monopolfragen und Arbeiterelände“. In ihm sind drei Abhandlungen von Heinrich Cunow, Otto Düe und Max Schipvel enthalten. Im Vorwort hebt der Herausgeber hervor:

„Bei der Behandlung der Materie müßte dem Bergbau besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden, der in erster Linie zur Bergesellschaftung reif ist und dessen Verstaatlichung von der Arbeiterelände bereits vor dem Kriege gefordert wurde.“

Die damalige Regierung und die Parlamentsmehrheit dachten allerdings nicht an eine Verstaatlichung oder Bergesellschaftung. Ihnen schwebte ein Staatsmonopol vor, ohne die Eigentumsverhältnisse im Bergbau ändern zu wollen. Ueber die Erörterung hinaus waren die Klänge, die zur Sanierung der durch den Krieg zerrütteten Finanzen des Reiches, der Staaten und Gemeinden beitragen sollten, bis zur politischen Umwälzung nicht gediehen. Erst nach dem politischen Umsturz kam die Angelegenheit in Fluß und die Beratungen über Bergbaufragen wurden mit sozialem Geist erfüllt. Ja übergehe hier die langen Beratungen der Sozialisierungskommission, weil sie auf das Kohlenwirtschaftsgesetz, mit dem wir es zu tun haben, keinen Einfluß ausübten und weil ein Eingehen auf sie auch zu weit führen würde. Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes ertheilte am 6. Dezember 1918 den Auftrag, den Entwurf eines Gesetzes über die Kohlenwirtschaft auszuarbeiten. Als Richtlinien gab er den Sachbearbeitern mit auf den Weg: Gemeinwirtschaft in der Form der Selbstverwaltung durch die Bergarbeiter, Unternehmer und Verbraucher. Zum ersten Male wurde Auftrag erteilt, daß in einem wichtigen Gees der Grundlag der Gleichberechtigung zwischen Arbeiter und Unternehmer seinen Ausdruck finden sollte. Unbestritten ein großer Fortschritt, der in anderer als revolutionärer Zeit sehr gerühmt worden wäre.

Die Bestverhältnisse im Bergbau sind durch das Kohlenwirtschaftsgesetz unberührt geblieben. Nur die gewonnene Produktion wurde der öffentlich-rechtlichen Bewirtschaftung zugeführt. Das von der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung verabschiedete Kohlenwirtschaftsgesetz vom 21. März 1919 ist ein aus fünf Paragrafen bestehendes Rahmengesetz. Es bestimmt, daß sich die Kohlenerzeuger zu Bezirksverbänden und diese zum Reichskohlenverband zu vereinigen haben. Es bestimmt ferner, daß an der Verwaltung der Verbände die Arbeiter beteiligt sein müssen und daß die Leitung der Kohlenwirtschaft einem Reichskohlenrat übertragen wird. Zur weiteren Regelung war ein aus 50 Mitgliedern bestehender Sachverständigenrat vorgesehen, dem die Aufgabe zufiel, Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz durchzuführen. Dieses Gesetzbüro in einer Anzahl Sitzungen, die während des Frühjahrs und Sommers 1919 stattfanden. In diesen Beratungen stand eine jahrzehntelange praktische Erfahrung in den Kohlensyndikaten und beim Kohlenhandel auf der Unternehmensebene. Umgekehrte Kräfte kämpften auf parlamentarischer Ebene miteinander um die Gestaltung der Ausführungsbestimmungen. Manche Bestimmungen mußte, nachdem auch wir einige Erfahrungen gesammelt haben, anders gefaßt werden, wenn sie bei gleicher politischer Lage wie damals noch einmal beraten werden könnten. Es würde z. B. verlangt werden müssen, daß der Geschäftsführung des Reichskohlenrats ein Arbeitervertreter anzugehören hat. Allerdings kann, obgleich eine solche Bestimmung im Gesetz nicht vorgesehen ist, der Reichskohlenrat durch einen Beschluß dem Verlangen der Bergarbeiter, in der Geschäftsführung des Reichskohlenrats vertreten zu sein, entsprechen.

Die Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz müssen als wertvoll bezeichnet werden, wenn das Kohlenwirtschaftsparlament, also der Reichskohlenrat, den Mut zu consequenter Anwendung aufbringt. Nur wenige inhaltvolle Bestimmungen seien hier angebeutet. Nach § 10 der Ausführungsbestimmungen hat der Reichskohlenrat das Recht, allgemeine Richtlinien für die Brennstoßwirtschaft zu geben. Welche Bedeutung diesem Paragraphen beimessen ist, sagt uns Edwin Küttig, der stellvertretende Geschäftsführer des Reichskohlenrats, in seinem juristischen Kommentar zum Kohlenwirtschaftsgesetz. Er führt aus:

„Die Bestimmung gibt dem Reichskohlenrat uneingeschränkte Gesetzgebungsmacht für die Brennstoßwirtschaft. Die Vorschrift, daß die Gesetze allgemein, d. h. von den einzelnen Fällen abstrahiert, also generell gehalten sein sollen, hat im Ergebnis nicht viel zu sagen, denn allgemein kann schließlich alles gefaßt werden, wodurch der einzelne Fall doch mit getroffen wird. Durch die Gesetzgebungsmacht des Reichskohlenrats wird eine Regelung der Brennstoßwirtschaft im ordentlichen Gesetzgebungsweg natürlich nicht ausgeschlossen. Sie geht der des Reichskohlenrats vor.“

Es könnte fraglich sein, ob die Gesetze des Reichskohlenrats für jedermann im Reiche oder nur für die Wirtschaftsträger, deren oberste Spitze der Reichskohlenrat ist, Geltung haben. Die Frage ist im Sachverständigenausschuß zur Entscheidung gestellt worden. Der Sachverständigenrat hat sich dahin entschieden, daß die Gesetze für jedermann im Reiche gelten sollen.“

Um nur ein Beispiel zu erwähnen: Der Reichskohlenrat kann auf Grund seiner Gesetzgebungsmacht jederzeit in die durch die Syndikatverträge festgesetzten Selbstverbandsrechte der Hüttenbetriebe eingreifen und sie einschränken. Diese Angelegenheit wurde in der Beratung des Sachverständigenrats im Jahre 1919 ausdrücklich klargestellt.

Nach dem gleichen § 10 hat der Reichskohlenrat das Recht, Richtlinien zur Ausschaltung wirtschaftlichen Wettbewerbs und zum Schutze der Verbraucher zu erlassen. Unwirtschaftlich ist ein Wettbewerb für den Bergbau und was mit ihm in Verbindung steht, wenn mehrere Syndikate in einem Absatzgebiet oder bei einem Verbraucher um den Absatz miteinander ringen und den Erlös nicht nur unter den festgesetzten Verkaufspreis drücken, sondern auch oft noch unter die Herstellungskosten. Ein solcher Wettbewerb, verbunden mit den schärfsten Preisunterbietungen, kann die härtesten Rückwirkungen auf die Bergarbeiter, deren materielle, soziale und wirtschaftliche Existenz davon abhängt, haben. Im Reichskohlenrat kann in solchen Fällen beschlossen werden, diesen Wettbewerb zu unterbinden. Aber werden die Verbraucher mit einem solchen Beschluß zufrieden sein? Ein Wettbewerb, der für den Bergbau und die Bergarbeiter im höchsten Grade unwirtschaftlich ist, kann für die Verbraucher von höchster Wichtigkeit sein, weil er ihnen den Bezug billiger Kohlen gestattet. Aus dieser Gegenüberstellung können Sie ersehen, wie schwierig es ist, was formal rechtlich gestaltet ist, tatsächlich durchzuführen. Küttig sagt in seinem Kommentar:

„Unwirtschaftlich ist der Wettbewerb eines Syndikats vor allem dann, wenn die Kohle, die von ihm nach dem gewissen

Absatzgebiet geliefert wird, von einem anderen Syndikat von gleicher Art und in gleicher Beschaffenheit mit erheblich geringeren Preisen beliefert werden kann.“

Zu den Ausführungsbestimmungen ist weiter vorgeschrieben: die Beachtung gemeinwirtschaftlicher Grundsätze, die Berücksichtigung der Syndikatsvorschlüge, also die Interessen der Erzeuger sollen berücksichtigt werden, aber auch die der Verbraucher. Das Wohl der Syndikate sollte gleichmäßig gefördert werden und es soll auch Rücksicht auf die Volkswirtschaft genommen und die Rückwirkungen auf Erzeuger und Verbraucher beachtet werden. Sie werden mir zugestehen, daß es schwer ist, solche Vorschriften nach den Buchstaben des Gesetzes zu erfüllen. Das hat der Gesetzgeber aber auch nicht gewollt. Das kann er nicht gewollt haben, denn dann hätte er Unmögliches verlangt. Der Gesetzgeber wollte mit diesen Bestimmungen Richtlinien für die Tätigkeit in den Kohlenwirtschaftsorganen geben. Nur im Rahmen von Ausgleich und Kompromissen können solche Bestimmungen Beachtung finden. Wesentlich aber ist: durch das Kohlenwirtschaftsgesetz ist den Bergarbeitern durch Vertreter das Recht gegeben, mitzuverhandeln und mitzubestimmen bei vielen Angelegenheiten, die von großer Bedeutung sind, und deren Regelung früher einzig und allein den Unternehmern oblag. Das ist ein großer Gewinn, der selber von der Bergarbeiterschaft im allgemeinen noch nicht genügend erkannt wird. Hingefügt muß werden, um nicht einseitig zu sein, daß, wer Rechte hat, auch Pflichten übernehmen muß. Manchmal sogar solche Pflichten, bei deren Erfüllung Miebertraut und geistige Impotenz Veracht wittern. Aber damit muß man sich abfinden, denn das Lebens ungetrübte Freude wird noch keinem Sterblichen zuteil.

Ich komme nun zu einer anderen Angelegenheit, deren Erledigung den Organen der Kohlenwirtschaft obliegt: die Festsetzung der Brennstoffverkaufspreise. Als ich am 1. Januar 1920 in der Geschäftsführung des Reichskohlenverbandes auf Vorschlag der Bergarbeiterorganisationen berufen wurde, hatte der Reichskohlenrat, also das Syndikat der Syndikate, den Brennstoffverkaufspreis allein zu bestimmen. Wohl hatte auch damals der Reichswirtschaftsminister das Vetorecht gegen die gefaßten Beschlüsse. Ungeachtet dessen war es aber ein nicht glücklicher Zustand, daß allein die Interessenten den Verkaufspreis bestimmen konnten. Im Einvernehmen mit mehreren Bergarbeitermitgliedern des Reichskohlenrats stellte der Kollege Werner und ich in der am 12. Mai 1920 stattgefundenen Sitzung des Reichskohlenrats folgenden Antrag:

1. „Der Reichskohlenrat hat bis zum 30. Mai 1920 einen neuen Gesellschaftsvertrag seiner Gesellschaft bürgerlichen Rechts vorzulegen, der folgenden Forderungen genügt:

- a) Der Rat der Gesellschaft ist auch der Große Ausschuß des Reichskohlenrats,
- b) die Aktiengesellschaft Reichskohlenverband die Geschäfte der Vereinigung entsprechend der übereinstimmenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Vereinigung und des Großen Ausschusses des Reichskohlenrats. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, so kann die Mitgliederversammlung, der Große Ausschuß oder auch der Vorstand der Aktiengesellschaft Reichskohlenverband die Sache dem Reichskohlenrat zur Erledigung vorlegen.“

Die Unternehmer bekämpften damals zwar diesen Antrag, aber er wurde doch nach längerer Auseinandersetzung angenommen. Von diesem Zeitpunkt ab hat der Große Ausschuß des Reichskohlenrats das Mitbestimmungsrecht über die Kohlenpreissetzung. Das war von großer sachlicher Bedeutung und für mich eine persönliche Erleichterung.

Erste Voraussetzung für eine gerechte und öffentlich zu vertretende, das Wohl der Syndikate und die Interessen der Volkswirtschaft berücksichtigende Preisbestimmung ist Klarheit über die Herstellungskosten und Erlöse. Ohne genaue Kenntnis dieser beiden Faktoren werden Preisbeschlüsse gefaßt, die zum Nachteil oder Vorteil für die eine oder die andere Seite sein müssen. Durch nur gefühlsmäßige Beschlüsse wird auch das Ansehen der Kohlenwirtschaftsorgane herabgesetzt werden. Um gerechte und öffentlich zu vertretende Preisbeschlüsse fassen zu können, muß jede Möglichkeit kohlenspezifischer Art herangezogen werden, die die Urteilsbildung beeinflussen und stützen kann. Was gehört zu einer klaren Urteilsbildung? Zum ersten Kenntnis der Herstellungskosten in allen Teilen.

Am geringsten sind die Meinungsverschiedenheiten bei den Arbeitskosten, weil sie am leichtesten aus dem Fördereffekt zu errechnen sind und weil über Arbeiterlöhne, Beamtengehälter und soziale Beiträge öffentliche Statistik geführt wird. Kleine Differenzen sowohl nach oben wie nach unten können auch da entstehen, aber sie sind nebensächlich.

Schwerer sind die Positionen General- und Materialkosten. Sie sind von Grube zu Grube schon oft recht großen Schwankungen unterworfen. Ihre einigermaßen genaue Feststellung ist nur durch Prüfungen auf den Werken möglich. Diese Prüfungen wurden bisher vom Reichswirtschaftsministerium vorgenommen, wie überhaupt dieses Ministerium die Oberaufsicht über die Kohlenwirtschaft im Namen des Reiches ausübt. Da dadurch entstehenden Kosten hat der Reichskohlenverband zu tragen. Seinem Geschäftsbericht für 1920/21 ist zu entnehmen, daß an das Reichswirtschaftsministerium für dessen kohlenspezifische Tätigkeiten im letzten Geschäftsjahr 22 000 Mt. abgeführt wurden. Der Reichskohlenverband zahlt die Kohlenspezifischen für die Kohlenwirtschaft durch Umlage bei den Syndikaten ein. Im Geschäftsbericht des Reichskohlenverbandes für 1920/21 heißt es:

„Zur Aufbringung der Kosten der Geschäftsführung einschließlich der Aufwendung für den Reichskohlenrat, der dem Reichswirtschaftsministerium zur Verfügung gestellten Mittel und der Beiträge zur Durchführung gemeinnütziger Aufgaben auf dem Gebiete der Kohlenwirtschaft wurde eine Umlage von drei Zehntel Pfennig für eine Stimmrechtstonne erhoben.“

Als vor drei Zehntel Pfennig wurde die Tonne Kohle durch die Existenz der Kohlenwirtschaftsorgane im letzten Geschäftsjahr „verteuert“. Ich habe das an dieser Stelle hervor, weil schon verschiedentlich über die „hohen“ Kosten der Kohlenwirtschaft gestöhnt wurde. Was ich aber besonders mit diesen Ausführungen sagen wollte, ist: der Reichskohlenverband trägt die Revisionskosten des Reichswirtschaftsministeriums. Wäre es angesichts dieser Tatsache nicht zweckmäßig, wenn sich die Kohlenwirtschaftsorgane in Prüfungs- und Revisionsangelegenheiten auf den Bergwerken und bei den Syndikaten unabhängig machten, also eine eigene Revisionsabteilung einsetzten? Das Recht hierzu ist nach den Ausführungsbestimmungen zu dem Kohlenwirtschaftsgesetz unbeschränkt. Von den Bergarbeitermitgliedern des Reichskohlenrats wurden auch schon dementsprechende Anträge gestellt, aber sie erfuhren eine Ablehnung. Sie müssen wiederholt werden, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß sie nimmere durch die gemachten Erfahrungen im Reichskohlenrat eine Mehrheit finden. Eine Prüfungsabteilung innerhalb der Kohlenwirtschaftsorgane ist notwendig, um laufend über die Herstellungskosten und Erlöse des Bergbaues unterrichtet zu sein und um sich nicht mit veralteten Revisionsergebnissen behelfen zu müssen. Damit soll kein Mißtrauen gegen die Prüfungsabteilung des Reichswirtschaftsministeriums ausgesprochen werden, aber bei den letzten Preisverhandlungen erwies sich, daß seine Revisionsergebnisse veraltet waren und daß es sehr gewagt ist, von ihnen gerechte Beschlüsse ableiten zu wollen. Die Forderung nach genauer Kenntnis der Herstellungskosten und Erlöse des Bergbaues entspricht dem Willen zur Verantwortungsbereitschaft. Das sollten auch die Bergwerksunternehmer erkennen und sich gegenüber den Wünschen der Arbeitnehmer in dieser Hinsicht umstellen.

Eine heiß umkämpfte Position ist die Höhe der Abschreibung. Auch hierzu einige Worte. Eine Generalverwaltung, die auf angemessene Abschreibungen steht, um damit ihr Unternehmen in Ordnung und auf technischer Höhe zu halten, ist mir lieber wie eine solche, die niedrige Abschreibungen vornimmt, um hohe Dividende an die Aktionäre zahlen zu können. Eine Verwaltung, die mit angemessenen Abschreibungen ihren Betrieb in Ordnung hält, dient auch den Interessen der in dem Betrieb tätigen Menschen. Die Höhe der Abschreibungen ergibt sich in der Regel aus dem Betriebsüberschuss eines Unternehmens. Mit dieser einfachen und aus den Tatsachen sich ergebenden Regelung kommen wir aber nicht aus. Wir bestimmen den Kohlenpreis innerhalb der Kohlenwirtschaftsorgane und müssen darum einen Abschreibungsmaßstab einfaktulieren. Wenn sich nun aus jahrelanger Praxis in der Vorkriegszeit ein Satz in gewisser Höhe ergeben hatte, dann ist es ungerührt, wenn der gleiche Abschreibungsmaßstab auch heute noch beibehalten werden sollte. Das Reichswirtschaftsministerium ist nämlich dieser Auffassung. Die Einstellung würde richtig sein, wenn wir den Preisstand von 1913 noch hätten und wenn nicht auch eine ungeante Mechanisierung im Bergbau vor sich gegangen wäre, wodurch höhere Abschreibungen erforderlich werden. Unter Berücksichtigung der beiden Momente läßt sich nach meiner Überzeugung die Einstellung des Reichswirtschaftsministeriums nicht halten.

Ich komme nun zu der hart umkämpften Frage der Nebenproduktengewinnung und der Erstberechnung aus diesen Erzeugnissen. Im letzten Monatsbericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlenbündnisses wird ausgeführt, daß die Einbeziehung der Nebenproduktenerlöse in die Preisfaktulation eine Ausdehnung des Kohlenwirtschaftsgesetzes auf das Gebiet der Chemie bedeute. Es ist richtig, eine Bewirtschaftung der Chemie ist durch das Kohlenwirtschaftsgesetz nicht vorgesehen. Sie wird aber auch



In der Weltstadt London.

Ein Mitglied unseres Verbandes gibt uns von einer Englandreise den nachstehenden interessanten Bericht. Die Redaktion.

London, die Hauptstadt des britischen Reiches, mit einer Gesamtbevölkerung von etwa 7 1/2 Millionen, ist gewissermaßen die größte Stadt der Welt. Diese einzigartige Größe der Stadt ist nicht nur gegeben durch die Millionenzahl von Einwohnern, sondern auch durch den räumlichen Umfang von über 1700 Quadratkilometern. Von dem 80 Meter hohen Turm der Westminster-Kathedrale (einer Londoner Kirche) gesehen, erscheint die Stadt London als ein unendliches Meer von Häusern, durchzogen von Parks und Anlagen. Eigentümlich bei diesem Häusermeer ist, daß die Häuser, abgesehen von den riesigen Geschäftshäusern und sonstigen öffentlichen Bauten im Zentrum der Stadt, eine gewisse Gleichförmigkeit aufweisen. Ganze Stadtteile sind nämlich mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut und bieten zugleich ein charakteristisches Beispiel für die individuelle Lebensgestaltung des englischen Volkes. In wirtschaftlicher Hinsicht ist London infolge seiner zentralen Lage als Knotenpunkt des Eisenbahnverkehrs sowie als Handels- und Umschlagplatz für England von großer Bedeutung. Als Residenz- und Hauptstadt des englischen Imperiums, das etwa 150 Millionen Menschen umfaßt, ist London als Zentralpunkt politischen Lebens nicht minder bedeutsam. Aus all diesen Gründen erschien uns diese Residenzstadt des englischen Reiches als Kurort für eine achtstägige Studienreise ins Ausland sehr geeignet. Unsere reisefähige Gesellschaft bestand aus 12 gewerkschaftlich organisierten Arbeitern verschiedener Berufsarten, darunter zwei Bergarbeitern.

Zu der Reise nach London geniesst indes nicht nur der fromme Wunsch, einmal die Stadt kennen zu lernen. Es waren vielmehr verschiedene Vorbereitungen notwendig. Soweit die Mittel unserer Reisepartei mit den Ersparnissen von zehn Monaten nicht ausreichten, mußten wir durch Darlehen oder auf ähnliche Art das nötige Geld zusammenbringen. Außerdem mußten wir versuchen, in der teuren Stadt London möglichst billige Verpflegung und Unterkunft zu finden, da wir die acht Tage mit einem Pfund Sterling (20 Mt.) Taschengeld auskommen mußten. Bei diesem Bemühen kam uns eine Einrichtung der englischen Arbeiterbewegung — Arbeiterreisegesellschaft — sehr zugute. Diese sozialistische Einrichtung, die im vorigen Jahre 2000 Reisen englischer und ausländischer Arbeiter organisierte, besorgte uns Unterkunft und ortskundige Führung. Englische Sprachkenntnisse hatten wir uns vorher in beiderseitiger Weise angeeignet und so führen wir denn, mit geringen Mitteln und guten Hoffnungen ausgestattet, am 2. August von Düsseldorf ab.

Unser Weg führte uns zunächst kurz hinter London über die belgische Grenze. Schon die Durchfahrt durch dieses nicht-deutsche Land zeigte uns, daß jede Nation schon rein äußerlich (wie z. B. im Häuserbau, im Verkehrsleben, im Landschaftsbild) andersgeartete Verhältnisse aufzuweisen hat. Besonders eindrucksvoll zeigte sich nachmittags die Seeferse von London nach Dover. Voller uns wölbte sich der blaue Himmel, während sich unser Dampfer durch die grünlich schimmernden Bogen der Nordsee mit

dumpfem Riesen seinen Weg bahnte. Nach nahezu vierstündiger Fahrt grüßten uns die Kreidelfelsen der Feste Dover. Nach einer weiteren halben Stunde war die Landung, die Zoll- und Paßkontrolle erledigt und wir bestiegen den Zug, der uns in direkter zweistündiger Fahrt nach London brachte. Unterwegs lernten wir die Eigenart englischer Landschaft kennen, die in diesem Gebiet hauptsächlich durch große Wiesenflächen, Hopfenplantagen, Weizenfelder und Wäldungen gekennzeichnet wird. Da es in England nur Hügel mit gepolsterten Sitzen und dritter Klasse gibt, war die Fahrt für unsere Kumpels zwar ungemohnt, aber nicht unangenehm. In London empfing uns ein Vertreter der Arbeiter-Reisegesellschaft und geleitete uns in das reservierte Hotel, dessen einfache, aber zweckmäßige Zimmerausstattung uns imponierte.

Die erste Rundfahrt am anderen Morgen zeigte uns das eigenartige Straßenleben von London. Die mächtigen Straßenviertel sind durchflutet von einem riesigen Verkehr, zu dem durch einen Strom von Autos, da der bei uns übliche Straßenbahnverkehr meist Autoomnibussen übertragen ist. Wie eine endlose Kette schiebt sich in ziemlich schnellem Tempo in den Hauptstraßen ein Auto hinter dem anderen her. Dazwischen fahren Fuhrwerke und Radfahrer, während die Bürgersteige von zahlreichen Fußgängern bedeckt sind. Mit bewundernswürdiger Ruhe regelt an den Straßenkreuzungen ein Schutzmännchen den Verkehr, indem er in bestimmter Weise für die Wagen und für die Fußgänger bestimmte Straßen zum Passieren freigegeben werden. Ertraulich im Gegensatz zu den deutschen Verhältnissen ist die Ruhe, in der sich der Riesenverkehr abspielt. Die glatten Autostraßen und die fast lautlosen Signale vermeiden jeden störenden Lärm. Trotz des haltenden und erdrückenden Verkehrs verfallt man deshalb als Fremder nicht in nervöse Aufregung.

Bei unserer Befichtigung fiel mir als erstes ein großes, hübsch gehaltenes, privates Geschäft und Warenausgang auf mit der Aufschrift: „Gewidmet der Freundschaft englischsprechender Völker.“ Diese Art, Freundschaft und Geschäft miteinander zu verbinden und etwiewas zu überbrücken, ist bekanntlich kapitalistische Manier und scheint besonders in England üblich zu sein. Als ich am nächsten Morgen die Freundschaft dieser Vermutung unserem Führer gegenüber äußerte, stimmte er mir lebhaft zu.

Die öffentlichen Gebäude und Plätze in der englischen Hauptstadt tragen ein besonderes Gepräge. Die mächtigen Parlamentsgebäude an der Themse, die einzelnen Ministerien, Paläste, Museen und ähnliche Gebäude dokumentieren in ihrer wuchtigen Art den imperialistischen Charakter des britischen Weltreiches. Die öffentlichen Plätze mit den großzügigen Anlagen, Säulen und Denkmälern, die teils mit Soldatenbildern geschmückten Kirchen vervollständigen diesen Eindruck und halten die Erinnerung an den kriegerischen Verdegang des britischen Reiches wach. Daß der nationale bzw. der nationalstolze Geist noch im starken Maße in englischen Volksmassen lebendig ist, zeigten uns zwei Vorkommnisse. Es war an einem Abend, als bei dem Kristallpalast einer großen Glasfabrik, von einer früheren Weltausstellung herührend, ein großes Feuerwerk veranstaltet wurde. Zahlreiche Zuschauer hatten sich zu dieser wöchentlichen Veranstaltung eingefunden. Als während des Feuerwerkes ein Kriegsschiff vorgeführt wurde, das eine gescheiterte Bombardierung Londons durch ein Luftschiff darstellte, setzte ein außergewöhnlicher Weillal ein. Als kurz darauf die englische Nationalhymne nach der Melodie: „Seid ihr im Siegetanz“ ertönte, zogen alle Anwesenden die Köpfe bedeckend, andächtig lautstehend. Zwei Tage später konnten wir in

Lyford bei einem Volksfest ein großes Festzelt mit der Aufschrift über: „Gott segne den König!“ Ich erwähne diese Tatsache nicht, um ähnliche Gefühle in Deutschland wachzurufen, sondern um anzuregen, daß soweit wir beobachten konnten, dem Streben nach internationaler Verständigung auch in England noch manche Schwierigkeiten im Wege zu stehen.

Einige interessante Stunden verlebten wir bei dem Besuch der Labour Party (Arbeiterpartei). Diese besteht bekanntlich erst seit dem Jahre 1900, weil es bis dahin, und zwar seit dem 17. Jahrhundert, in England nur zwei führende Parteien gab: Konservativ und Liberal. Gegenwärtig zählt die Arbeiterpartei vier Millionen Mitglieder. Während früher der Partei nur geschlossene Korporationen, z. B. Gewerkschaftsverbände und sozialistische Vereine angehörten, können seit 1918 auch Einzelmilitglieder der Partei beitreten. Im Jahre 1906 rückten zum ersten Male 29 englische Arbeitervertreter ins Parlament. Bei den Dezemberwahlen 1921 errang die Arbeiterpartei bereits 191 Sitze. Die Konservativen erhielten damals 258 und die Liberalen 157 Mandate. Durch die indirekte Unterstützung der Liberalen war es im Januar 1921 möglich, eine reine Arbeiterregierung auf die Dauer von sechs Monaten zu bilden. Die Neuwahl im Oktober 1924 brachte der Arbeiterpartei einen Verlust von 41 Mandaten, während die Konservativen 155 Sitze neu eroberten. Diese gewaltige Verschiebung bedeutet zahlenmäßig nicht einen Rückschlag für die Arbeiterbewegung, sondern ist durch das bestehende Wahlsystem verursacht worden. Dieses baut sich nämlich auf dem Prinzip auf, daß derjenige Führer gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Die Stimmen der übrigen Kandidaten im Bezirk gehen verloren. So kam es, daß die Konservativen, obwohl sie nur zwei Millionen Stimmen mehr als die Arbeiterpartei hatten, fast dreimal soviel Mandate erhielten. Wie wir von maßgebenden Vertretern der Labour Party hörten, besteht keine Aussicht, daß demnächst an Stelle dieses ungerechten Wahlsystems das System der Verhältniswahl treten wird, wie es bei uns in Deutschland üblich ist. Man hofft vielmehr, daß bei den nächsten Wahlen ein günstiger Zufall der Arbeiterpartei die Mehrheit im Parlament sichert. Die Wahlsprüche werden dabei eine erhebliche Rolle spielen. Angesichts der bisherigen „Leistungen“ der konservativen Baldwin-Regierung (Bergarbeiterstreik und Gewerkschaftsgesetz) darf man bis jetzt wohl für den Wahlsieg der englischen Arbeiter günstige Aussichten vermuten.

Wie wir bei einem weiteren Besuch des Central Bureau vom englischen Bergarbeiterverband von maßgebenden Führern erfahren konnten, hoffen auch diese, durch eine zukünftige Parlamentsmehrheit der Arbeiterpartei die Schlappe des verlorenen Streiks so weit als möglich wieder auszumetzen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nämlich von der jetzigen Regierung weder die Kartellierung, noch die Sozialisierung des Bergbaues zu erwarten. Die Belegschaft im englischen Bergbau hat sich gegenüber Mai 1926 um 40 000 vermindert. Die Zahl der arbeitenden Bergarbeiter beträgt insgesamt zurzeit ungefähr 250 000. Für das englische Organisationsleben bedeutete der Streik auch einen Rückschlag. In Schottland sind z. B. viele Unruhen zu verzeichnen und im Bezirk Nottingham ist anlässlich des Streiks unter der Führung von Spencer eine Sonderorganisation gebildet worden. Trotz dieser unerfreulichen Vorkommnisse hebt der Gesamtverband geltend, daß weil sich die englischen Bergarbeiter durch die Ungunst der gegenwärtigen Verhältnisse ihren Glauben an die siegreiche Zukunft nicht nehmen lassen. Deshalb sind auch noch Bezirke vorhanden, in denen die Belegschaft bis zu 90 Prozent organisiert ist. Eine Befichtigung eines

nicht innerhalb des Kohlenwirtschaftsgebietes angeordnet. Und wenn sie angeordnet werden sollte, dann müsste sie sich schon auf die gesamte chemische Industrie und nicht nur auf die mit dem Bergbau verbundene Chemie erstrecken.

Ich will bei meinen Darlegungen zunächst nur auf den Ruhrbergbau exemplifizieren mit dem Bemerkten, daß meine Ausführungen bei gleichen Verhältnissen auch auf die anderen Bergbaubezirke zutreffen. Im Ruhrbezirk werden monatlich 2½ bis 3 Millionen Tonnen Kohle dem Destillationsprozeß zugeführt.

Man hat uns gefragt, wo wir die Grenze ziehen wollten bei der Erlösberechnung. Sie ist ganz klar. Kohle wird in den Destillationsprozeß eingesetzt. Es entsteht Koks und Gas und dem Gas wird im Abklärungs- und Reinigungsverfahren Teer, Ammoniak und Benzol entnommen.

Wir denken auch nicht daran, Gewinne aus den Eisenhütten, der Eisen- und Metallverarbeitung, von Reederei- und Transportunternehmungen in die Kohlenpreiskalkulation einzubeziehen, wie schon zu unterstellen versucht wurde, auch wenn solche Unternehmungen mit Bergwerken vereinigt sind.

Der Reichskohlenrat hat nach dem Gesetz das Auskunftsrecht über Brennstoffwirtschaftliche Verhältnisse. Auf Grund dieser Bestimmung kann er Auskunft über die Gewinnung, Verteilung und Verwendung von Steinkohlen, Braunkohlen, Pechkohlen, Koks und der damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Tatsachen fordern.

Den beiden Referaten folgte eine lange, gründliche Debatte, die wir im einzelnen nicht wiedergeben können. Nur kurz sei ihr Inhalt angedeutet.

Der Reichskohlenrat hat nach dem Gesetz das Auskunftsrecht über Brennstoffwirtschaftliche Verhältnisse. Auf Grund dieser Bestimmung kann er Auskunft über die Gewinnung, Verteilung und Verwendung von Steinkohlen, Braunkohlen, Pechkohlen, Koks und der damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Tatsachen fordern.

Kamerad Sachse forderte Beschleunigung der eingeleiteten Verhandlung der internationalen Kaliarbeiterschaft, da die inter-

nationalen Vereinbarungen der Unternehmer rasch fortschreiten und die Tarifbewegung im deutschen Kalibergbau unaufhaltbar erischeine. Die Fortführung der Sozialisierung im Kohlen- und Kalibergbau, etwa nach den Vorschlägen Rathenaus, erischeine als dringende Notwendigkeit.

Ein anderer Kamerad bestritt die Möglichkeit, nach den bisherigen Methoden des Reichswirtschaftsministeriums eine genügende Prüfung der Selbstkosten im Bergbau durchzuführen. Kamerad Hufemann erklärte: Wir wollen bei Preis-

Kamerad Reddigau führte aus, Aufgabe oder Voderung der Gemeinwirtschaft sei nicht nur im Volksinteresse, sondern auch im Interesse der Bergarbeiter auf das stärkste zu bekämpfen

(Ueber den weiteren Verlauf der Reichskonferenz berichten wir in der nächsten Nummer.)

Das Wohnungswesen im Bergbau.

Aus dem Referat des Kameraden Alfred Janschet auf der Reichskonferenz unseres Verbandes in München.

Der Bedarf an Wohnungen wurde nach der Kriegszeit zu einer allgemeinen Kalamität. Leerstehende Mietwohnungen gab es da nicht. Um den durch den Krieg vernachlässigten Wohnungs-

Nach Kriegsende bestand ein großer Kohlenbedarf, der für Deutschland durch die aufgezwungenen ungeheuren Kohlenlieferungen noch vermehrt wurde. Die Verdrängung des Bedarfs war bei den in der Kriegszeit technisch vernachlässigten Gruben nur durch eine starke Vermehrung der Belegschaft denkbar.

Die Bauausführung dieser Bergmannswohnungen wurde ermöglicht durch Erhöhung der Kohlenpreise von ursprünglich 6 Mk. für die Tonne Steinkohlen und Britetts, 9 Mk. für die Tonne Koks und 2 Mk. für die Tonne Holzbraunkohl.

Nach den Bestimmungen für Erriehung von Bergmannswohnungen sind die Wohnungen dauernd ausschließlich für Arbeiter und versicherungspflichtige Angestellte des Kohlenbergbaues bestimmt.

und ihre Ausdehnung zu fordern. Die Selbstkostenkontrolle müsse ganz anders ausgebaut werden, da bisher dieses Material nicht einwandfrei gewesen sei.

Kamerad Meyer führte aus, daß die internationale Ver-

Kamerad Werner glaubte feststellen zu dürfen, daß im Ruhrbergbau kein Mangel an Fachleuten bestehe, denn sonst würden die Unternehmer diese Facharbeiter wohl besser behandeln.

Ein fasslicher Kamerad schilderte die Lage des fassischen Bergbaues, wo infolge der schlechten natürlichen Verhältnisse der Fördererfort auch in der letzten Zeit noch gesunken sei, ohne daß man, wie die Unternehmer anerkannten, den Vergleuten irgendeine Schuld geben könne.

Kollege Halbkell verbreitete sich ausführlich über die bisherigen Selbstkostenprüfungen, die Referenten konnten zum Schluß eine erfreuliche Eintütigkeit der Auffassungen feststellen.

(Ueber den weiteren Verlauf der Reichskonferenz berichten wir in der nächsten Nummer.)

Verufs bedingt auf Grund vorerwähnter Bestimmungen die Räumung der Wohnung. Diese Frage wurde und wird in der Zeit der Belegschaftsverminderung akut. Hier die beste Lösung zu finden ist mit einer Aufgabe des Bergarbeiterverbandes.

Die Bindung an die Grubenarbeit diente sogar schon als Waffe gegen mißliebige Arbeiter. Erst erfolgte Entlassung nach einem Streit, eine Einstellung auf einem anderen Bergwerk unterblieb und schon wurde die omnibusse Bestimmung der Aufgabe der Grubenarbeit herangezogen, um den arbeitslosen Bergarbeiter auch aus der Wohnung zu schaffen.

Die Arbeitsverhältnisse im Bergbau sind für viele kein Anreiz, daselbst zu bleiben, sie suchen und finden günstigere Arbeitsstellen. Soweit diese Personen Bergmannswohnungen innehaben, sei es als Mieter oder auch als Eigentümer, sind die Folgen der Bestimmung der Bindung an die Grubenarbeit weniger hart zu beurteilen.

Zur Steigerung der Kohlenförderung sind die Vorkehrungen zur Erriehung von Bergmannswohnungen getroffen worden. Heute und für absehbare Zeit besteht Sorge zur Unterbringung der Kohlenproduktion. Das seinerzeit gesteckte Ziel ist erfüllt.

englischen Bergwerks ließ sich aus zeitlichen und finanziellen Gründen leider nicht ermöglichen, so daß wir uns auf Informationen durch die Verbandszentrale beschränken mußten.

Zu einer abwechslungsreichen Beschäftigung außerhalb Londons gestaltete sich für uns die Fahrt nach Oxford, der englischen Universitätsstadt. Der Weg dahin führte durch eine schöne Landschaft mit freundlichen Dörfern, deren anmutige Wohnungen allezeitige Scaunen erwecken.

Zurückgekehrt nach London, besichtigten wir an den übrigen Tagen verschiedene Sehenwürdigkeiten der Stadt. So z. B. das Britische Museum mit seinen hochinteressanten Schätzen aus ägyptischen, griechischen und römischen Kulturen.

Großtaste Gestalten begegnete dem Londoner Besucher auch bei der Besichtigung des königlichen Schloßes und der rürklichen Paläste in den Nachtparaden. Es sind dies Soldaten mit aufgeschlitztem Gewehr, einer roten Jacke und einer großen schwarzen Helmkrone bekleidet.

Durch einen günstigen Zufall konnten wir an einem Abend die Druckerei einer großen englischen Zeitung („Daily Mail“)

besichtigen. Da diese Zeitung in einer Auflage von etwa 1.800.000 Exemplaren erscheint und innerhalb weniger Stunden hergestellt wird, so ist leicht zu erkennen, daß diese Arbeit nur in einem schnell arbeitenden Riesenbetrieb berrätigt werden kann.

Eine weitere Besichtigung von einem großen Gaswerk beselzte uns, daß die Gasversorgung Londons für vier private Gesellschaften und zwölf Gaswerke geregelt wird. Eine kommunale Gaswirtschaft oder ähnliche gemeinwirtschaftliche Einrichtungen wie in Deutschland findet man in England nicht oder nur selten.

Wir nicht nur die Besichtigungen zeigten uns, wenn auch nur flüchtig, neuartige und interessante Seiten im Londoner Leben, auch im geistlichen Leben lernten wir seltene Eigenschaften kennen. Man spricht bei uns dem Engländer den Grundtag zu: „Mein Heim ist meine Welt“.

Man spricht bei uns dem Engländer den Grundtag zu: „Mein Heim ist meine Welt“. In dieser Anschauung wurden wir bestärkt, als wir sahen, daß es in London bei weitem nicht das Wirtschaftslieben wie bei uns gibt. Die meisten Hotels sind nämlich nur Logis- und Speisehäuser, keine Schankstätten für Alkohol.

nur in besonderen Räumen, Bars genannt, die den deutschen Stübcherrhallen ähneln. Mit Ausnahme weniger Schankstätten werden die Gasträume abends um 10 Uhr geschlossen, zumal sie auch nur zeitweise tagsüber geöffnet sind.

Einmalige Außergewöhnliches für unsere Gewohnheiten war auch der Umstand, wie in London Verjammlungen abgehalten werden. An Straßenecken und im Hedde Park sahen wir wiederholt Redner auftreten, die für irgendeine wirtschaftliche oder kulturelle Idee Propaganda machten.

So lernten wir also bei unserem kurzen Aufenthalt manche Besonderheit kennen. Ungeachtet der vielseitigen Beobachtungen konnten wir allerdings nur flüchtigen Einblick in englische Verhältnisse nehmen. Über das Neuartige, das wir in wenigen Tagen erleben, wird uns diese Reise zu einer unergänzlichen, wertvollen Erfahrung machen.

Mensch und Technik im Kohlenbergbau.

Vortrag vor der Reichskonferenz des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands in München am 17. August 1927, von Dipl.-Ing. zur Nedden, Geschäftsführer der technisch-wirtschaftlichen Sachverständigenausschüsse des Reichskohlenrates.

Durch die Technik unterscheidet sich der Mensch vom Tier. Technik ist die Kunst, Werkzeuge (Maschinen) herzustellen und zu betreiben. Von jeher brachte es die Einführung von Werkzeugen mit sich, daß Hände ausgeschaltet und neue Geschicklichkeiten entwickelt wurden. An Stelle der Ausnutzung der menschlichen Muskelkräfte trat immer mehr die Ueberwachung und Regelung angewandter Naturkräfte. Durch solche technische Fortschritte hat sich allmählich unsere heutige Zivilisation und Kultur entwickelt. Das Menschengeschlecht ist immer mehr von harter Fron entlastet worden. Der Mensch wurde immer unabhängiger von dem Raum, auf dem er geboren wurde. Die Technik hat es ermöglicht, daß immer mehr Menschen auf der Welt ihr Brot finden. Die gesteigerte Menschenzahl ergibt gesteigerten Bedarf, der wiederum nur mit gesteigertem Anwendung von technischen Mitteln befriedigt werden kann.

Die Bevölkerungszahl und insbesondere die Dichte der Bevölkerung ist daher zugleich Ursache und Wirkung, und damit ein Maß der gesteigerten technischen Entwicklung. Im Raum des Vorkriegsdeutschlands lebten im Jahre 1882 durchschnittlich 49 und im Jahre 1917 124 Menschen auf dem Quadratkilometer. Durch die Gebietsbeschränkung infolge des Friedensschlusses und Rückwanderung von Auslandsdeutschen steigerte sich die Bevölkerungsdichte Deutschlands im Jahre 1918 auf durchschnittlich 129 Menschen je Quadratkilometer. Sie beträgt heute 135 Menschen je Quadratkilometer, also beinahe das Dreifache des Wertes vor hundert Jahren.

Ob man diese Zusammenfassung von immer mehr Menschen auf dem gleichen Raum für einen Segen oder einen Unsegen hält, das ist eine Weltanschauungsfrage. Tatsache ist jedenfalls, daß die technische Entwicklung, wenn man das Volksganze betrachtet, nicht Menschen überflüssig macht, sondern im Gegenteil, offensichtlich immer größeren Menschenmassen Lebensmöglichkeit verschafft. Es verschiebt sich jedoch die Beschäftigungsart der Menschen. Immer mehr Menschen werden Hersteller von Werkzeugen, während andererseits in den technisch hochentwickelten Ländern beispielsweise die landwirtschaftliche Bevölkerung ihre absolute Ziffer kaum erhöht, eher vermindert und jedenfalls im Verhältnis zu den übrigen Berufsarten immer stärker zurücktritt. Im Jahre 1882 waren noch 40 Proz. der deutschen Bevölkerung in landwirtschaftlichen Berufen beschäftigt, im Jahre 1895 waren es 34 Proz., im Jahre 1907 nur noch 27,1 Proz., und im Jahre 1925 war dieser Prozentsatz auf 23 Proz. zurückgegangen.

Die Technik hat den Bergbau überhaupt erst ermöglicht. Immer mehr Menschen hat sie dann im Laufe der Jahrtausende in die Bergwerke geführt. Gerade Sie, die Sie zwar die Reize, aber auch die Schwere des bergmännischen Berufes kennen, werden mit mir darin übereinstimmen, daß es, vom Standpunkt des Bergmanns vielleicht nicht unbedingt, aber doch wohl erwünscht ist, daß der Anteil der Gesamtbevölkerung, der zur Befriedigung unseres Berufes an mechanischer Energie tagtäglich in die Tiefen der Erde steigen muß, sinkt. Dadurch eben erfüllt ja die Technik ihre Aufgabe, daß sie das Menschengeschlecht von den besonders schweren Arbeiten entlastet; ja, technische Räume haben uns schon als Idealzustand das völlig ohne Menschenarbeit unter Tage arbeitende Bergwerk verheißen. Damit hat es gute Weile.

Ihnen muß es heute darum zu tun sein, zu prüfen, 1. in welchem Zeitmaß sich technische Entwicklung im Bergbau heute vollzieht, und 2. ob die heutige Technik das Los des unter Tage arbeitenden Menschen erleichtert oder erschwert.

Ich wende mich zuerst der ersten dieser beiden Fragen zu. Das Geschöpf der Technik, die Maschine, ist der Konkurrent des Bergarbeiters. An sich kann diese Konkurrenz nicht aus der Welt geschafft werden. Die Mechanisierung entspringt letzten Endes einem menschlichen Urtrieb. Den technischen Fortschritt zu bekämpfen, hieße einen Kampf gegen Windmühlenslängel zu unternehmen. Ob die Konkurrenz der Maschinen gegen den Menschen im Bergbau dem Bergarbeiter mehr schadet als nützt, ist lediglich eine Frage des Tempos, in dem sich die Mechanisierung vollzieht. Auch Freunde können schaden, wenn sie zu frühmisch sind. Man soll überhaupt bei volkswirtschaftlichen Betrachtungen nicht Zustände, sondern Entwicklungen und ihr Zeitmaß ins Auge fassen, nicht statisch, sondern dynamisch denken.

Die Entwicklungen im Verhältnis von Mensch zu Technik gingen in früheren Zeiten sehr langsam vor sich. Man hat sich deshalb damals die Frage des Verhältnisses vom Menschen zur Technik gar nicht vorgelegt. Erst durch die größere Schnelligkeit der Entwicklung haben sich diese Zusammenhänge stärker aufgedrängt, beginnen sie auch in das einzelne Menschenleben einzugreifen. Noch vor hundert Jahren waren die technischen Fortschritte so langsam, daß der einzelne Mensch den Beruf, den er erlernt hatte, im allgemeinen sein Leben lang ausüben konnte; höchstens ließ er seinen Sohn etwas anderes werden, wenn er fühlte, daß das Eindringen der Maschine seinen ibestimmten Handwerkszweig weniger lohnend erscheinen ließ. Heute dagegen ist der technische Fortschritt so rasch geworden, daß der einzelne innerhalb seiner Berufstätigkeit fortgesetzt umlernen, ja vielfach seinen Beruf wechseln muß. Der Arbeiter vom Kautschuk zum Chauffeur steht uns ja allen als ein kennzeichnendes Beispiel jeden Tag vor Augen.

Die erste Folge des raschen Fortschrittes der Technik für den arbeitenden Menschen ist also die, daß er in bezug auf seine Berufstätigkeit elastischer, anpassungsfähiger werden muß. Jeder Mensch hat trotz der Tatsache, daß die Gesellschaft es zuließe, daß er in sie hineingeboren wurde und daß sie ihn zur Arbeit geschickt hat, an die Gesellschaft das Recht auf Arbeit. Über angedeutet unserer technischen Entwicklung hat er heute nicht mehr das unbedingte Recht darauf, sein ganzes Leben lang nur die Arbeit zu tun, die er als junger Mensch gelernt hat. Hieraus folgen andere Anforderungen an die Ausbildung unseres Nachwuchses und an die Fortbildung unserer Berufstätigen. Eine möglichst breite Schulung im Umgang mit Maschinen muß die Grundlage jeder technischen Berufsausbildung sein. Dies gilt insbesondere für den Bergbau.

Weiter folgt aus diesen Zusammenhängen, daß sich die Arbeitercharaktere eines einzelnen Berufes nicht länger als eine Insel betrachten und die Zusammenhänge ihres Berufes mit verwandten Berufen außer acht lassen darf. Die Entwicklung der anderen industriellen Berufszweige ist zudem ja nicht nur deswegen von Bedeutung, um zu ersehen, in welchem Maße sie aufnahmefähig für überschüssige Kräfte des Bergbaues sind, sondern vor allem auch deshalb, weil die anderen Industriezweige Kohlenverbraucher sind, ihre Entwicklung also maßgebend ist für den Kohlenabsatz und damit für die Zahl der im Bergbau Beschäftigten.

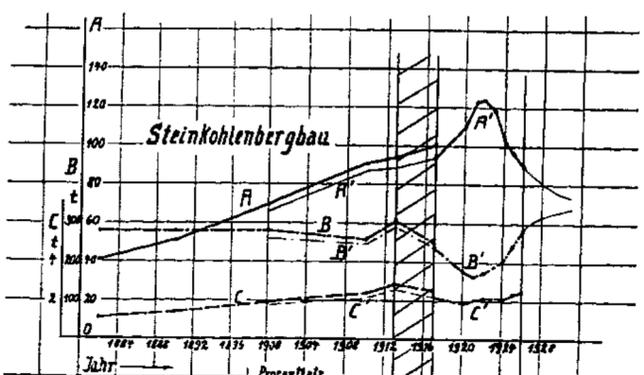
Solange wir uns, wie vor dem Kriege, in einer ruhigen industriellen Entwicklung befinden, war der durch den technischen Fortschritt im Bergbau eintretende Vorgang etwa der folgende: Die steigende Anwendung der Technik verbilligte die Massenerzeugung. In diesem angelegentlichen Zustand, wie wir ihn vor dem Kriege hatten, konnte der Gewinn aus verbilligter Massenerzeugung vielfach gleichzeitig in steigenden Löhnen und sinkenden Kohlenpreisen zum Ausdruck kommen. So betrug beispielsweise der Durchschnittslohn der Gesamtbelegschaft einschließlich Nebenbetriebe je verarbeitete Schicht im Oberbergamtsbezirk Dortmund im Jahre 1900 1,10 Mk. und im Jahre 1910 1,30 Mk. Gleichzeitig sank der Preis einer Tonne Förderkohle im Rheinland-Westfalen ab Grube von 11,10 Mk. im Jahre 1900 auf 10,50 Mk. im Jahre 1910-11. Diese Entwicklung konnte vor allem auch deshalb stattfinden, weil die vergrößerte Produktion auch an sich einen sich ständig vergrößernden Absatzmarkt fand, der durch Preisenkungen noch erweitert werden konnte.

Dabei stellte sich das Gleichgewicht zwischen technischem Fortschritt und Menschenarbeit stets so ein, daß die Maschinenarbeit nur in dem Maße eingeführt wurde, wie sie allmählich billiger wurde als die Menschenarbeit. Bei jeder Einführung von Maschinen prüft ja der Betrieb genau, ob die Betriebskosten und der Kapitaldienst (Zinsen und Abschreibung) der Maschine auch nicht mehr ausmachen als die Löhne, die bei Nichtführung der Maschine für die gleiche Mehrproduktion, die von der Maschine erwartet wird, gezahlt werden müssen.

Um die Entwicklung der Verhältnisse ungestört von Nebenwirkungen, wie:

Konjunkturschwankungen, Preisschwankungen, Schwankungen der Lohnhöhe

usw., betrachten zu können, und vor allem, um eine richtige Abschätzung der Wirkung zu erlangen, die die verworrenen Zustände des Krieges und der Nachkriegszeit ausgelöst haben, ist es nötig, weit zurückzugreifen und Maßstäbe zu gewinnen, die die Zusammenhänge klar erkennen lassen, auf die wir es bei der heutigen Betrachtung abgesehen haben. Ich habe deshalb an Hand der Statistik für die Zeit von 1882 bis 1925 nachgeprüft, wie groß der Anteil der im Bergbaubetrieb Beschäftigten an der Gesamtbevölkerung war, wieviel Kohle jährlich je Kopf der Gesamtbelegschaft gefördert wurde, und schließlich, wieviel Kohlenförderung auf den Kopf der Gesamteinwohnerzahl Deutschlands entfielen. Das Ergebnis dieser Nachprüfung zeigt Ihnen besser als eine verwickelte Zahlentafel das folgende Schaubild:



Erklärung. Zeigen auf das alte Reichsgebiet (einheitl. Saar u. Pfalz).
 Linie A bzw. A' Steinkohlenbergarbeiter je 10000 Einwohner.
 Linie B bzw. B' Jahresförderleistung je Steinkohlenbergarbeiter.
 Linie C bzw. C' Jahresförderung je Einwohner.

Sie sehen, wie auf dem Gebiete des Steinkohlenbergbaues bis zum Jahre 1913 ein ständig steigender Anteil unserer Bevölkerung zur Arbeit in den Bergwerken herangezogen wurde. Im Jahre 1882 entfielen erst 41 Bergarbeiter auf je 10 000 Einwohner, im Jahre 1913 waren es 91. Am Schlusse des Krieges war diese Zahl auf 100 angewachsen, d. h. genau 1 Prozent unserer Bevölkerung arbeitete in den Steinkohlenbergwerken. Durch die Gebietsverfleinerung und die Lösung wichtiger Kohlenbergbaureviere vom Reich durch den Friedensschluß sank diese Ziffer, bezogen auf das neue Reichsgebiet einschließlich Saargebiet und Pfalz, auf 93. Ich habe, um zu zeigen, daß sich durch die Gebietsabtrennung an der Tendenz nichts ändert, die Zahlen für das neue Reichsgebiet einschließlich Saar und Pfalz auch noch rückwärts bis zum Jahre 1900 errechnet und in dem dünnen Linienzug unmittelbar unter der stark ausgezogenen Kurve angedeutet.

Der Jahresfördereffekt je Kopf der Gesamtbelegschaft hielt sich in dem Zeitraum vom Jahre 1882 bis 1900 — immer von kleinen, hier der Klarheit halber nicht besonders verzeichneten Schwankungen abgesehen — auf bemerkenswert gleicher Höhe, und zwar auf rund 280 To. Auch die zwischen 1900 und 1913 eingetretenen Veränderungen sind verhältnismäßig geringfügig (1910: 260, 1913: 305). Auch die Steigerung des Jahresfördereffektes zwischen den Jahren 1910 und 1913 konnte ein weiteres Ansteigen des Anteils der Steinkohlen-Bergarbeiterchaft an der Gesamtbevölkerung nicht hindern. (Ausdrücklich darf darauf hingewiesen werden, daß auch dann, wenn die Kurve dieses Anteils wagemutig verlaufen würde, eine Steigerung der Bergarbeiterzahl eingetreten wäre, und zwar in diesem Falle in genau dem gleichen Maße, wie die allgemeine Bevölkerung sich vermehrte.)

Diese Entwicklung hatte ihre Ursache vor allem darin, daß die Jahresförderung auf den Kopf der Einwohnerzahl Deutschlands ständig stieg, und zwar von 1,1 To. im Jahre 1882 auf 2,86 To. im Jahre 1913. Der stärkere Anstieg der Kurve C zwischen 1910 und 1913 erklärt sich insbesondere durch verstärkte Kohlenausfuhr. Der Krieg brachte Verhältnisse, unter denen an technischen Fortschritt im Bergbau nicht gedacht werden konnte. Ungeübte Kräfte (auch Kriegsgefangene) wurden im Bergbau eingestellt. Der Fördereffekt stieg und der Anteil der Steinkohlen-Bergarbeiterchaft an der Gesamtbevölkerung stieg, obgleich infolge des Wegfallens der Ausfuhr die Förderung je Kopf der Bevölkerung sogar etwas abnahm.

Es folgten die Nachkriegszeit und die Inflation. Unter ihrer Wirkung sank sowohl der Kohlenpreis in Gold, wie auch der Anteil der Lohnkosten an den Gesamtkosten der Steinkohlenförderung. Vor dem Kriege hatten Löhne, Gehälter und soziale Aufwendungen zusammen etwa 60 Prozent der Gesamtkosten ausgemacht. Dieser Anteil verringerte sich während der Inflation erheblich und sank zeitweise sogar bis in die Nähe von 30 Prozent, obgleich infolge Verringerung der Schichtdauer die Schichtlöhne sich auf weniger Arbeitsstunden verrechneten, also bei fester Währung auch die Schichtverlängerung hätte relativ steigen müssen. Zwar herrschte eine dringende Nachfrage nach Steinkohle, die durch den stark gestiegenen Goldpreis der Kohle noch besonderen Anreiz fand, aber dem Steinkohlenbergbau stand wirtschaftlich kein anderes Mittel zur Vertriebigung dieser Nachfrage zur Verfügung, als die Vermehrung der Belegschaftszahl, denn einmal ermöglichten die hart gefuntenen Kohlenpreise (in Gold ausgedrückt) keine kostspieligen Ausrüstungen von Maschinen, dann aber auch vor allem hatte sich die Menschenarbeit so stark verbilligt, daß die Maschinenarbeit demgegenüber gar keine wirtschaftlichen Vorteile bot. Auch das allmähliche Steigen des Fördereffektes, das sich infolge der Beruhigung der politischen Verhältnisse vom Jahre 1921 zunächst zögernd bemerkbar machte, konnte die stürmische Nachfrage nach Kohle nicht befriedigen. Eine grundlegende Umkehr trat erst bei Wiederherstellung der festen Währung im Jahre 1923 ein. Der Lohnanteil an den Gesamtkosten je Tonne Förderung stieg rasch auf mehr als den Vorkriegswert an. Gleichzeitig konnte auch die Kohle wieder normale Goldpreise erzielen. Das Verhältnis des Lohnanteils zu dem Anteil der sonstigen Kosten an den Gesamtkosten des Steinkohlenbergbaues, das vor dem Kriege etwa 60 = betragen hatte, näherte sich dem Werte 70 =. Da

der höhere Kohlenpreis dazu kam, setzte mit verdoppelter Wucht die lange zurückgehaltene Mechanisierung des Steinkohlenbergbaues plötzlich, sozusagen explosionsartig, ein.

Das Tempo der Mechanisierung zeigt sich an den folgenden Zahlen:

Insgesamt vorhandene Zahl (und Leistung) einiger der wichtigsten mechanischen Hilfsmittel zur Steinkohlenförderung unter Tage im Ruhrbezirk und in West-Ober-Schlesien.

(Nach „Glückauf“, Nr. 31 vom 30. Juli 1927, bzw. „Ober-schlesische Wirtschaft“, Nr. 3, 1926.)

A. Ruhrbezirk (Zahl und Leistung).

Maschinengattung	1913	1925	1926	Wachstum gegen 1913 bezw. 1914
Bohrhämmer	10 716	37 269	36 481	3,4
Drehbohrmaschinen	35	2 906	2 439	69,7
Abbauhämmer	230	38 847	47 345	205,8
Kohlen-schneider	—	386	317	—
Großschrämmaschinen	196	698	683	45,5
Säulenschrämmaschinen	256	953	784	3,1
Schüttelrutschmotoren	1914	8 114	7 824	4,1

Durch Maschinenarbeit überhaupt gewonnene Kohlenmengen 1925 statistisch erfasst 87 % der gesamten Fördermenge des Ruhrbezirks, 1926 statistisch erfasst 93 % der gesamten Fördermenge des Ruhrbezirks.

Jahresgewinnung je Maschine

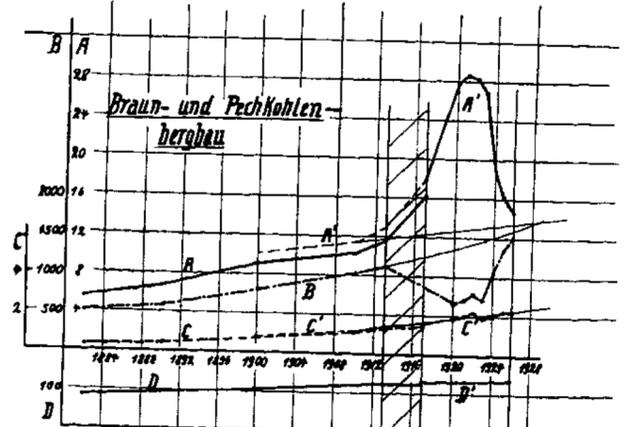
	Zs. 1925	Zs. 1926
Abbauhämmer	921	1400
Großschrämmaschinen	9373	9151
Kohlen-schneider	3179	5156
Säulenschrämmaschinen	1625	1378
Schüttelrutschmotoren	5375	7059

B. West-Ober-Schlesien (Zahl).

	1914	1925	1926	Wachstum gegen 1914
Sandbohrmaschinen mit mechanischem Antrieb	1177	3550	3874	3,3
Abbauhämmer	6	697	804	134,0
Schrämmaschinen	14	299	491	39,5
Schüttelrutschmotoren	118	448	587	5,0

Die Wirkung dieser Mechanisierung im Glastempo äußert sich z. B. im Ruhrbezirk darin, daß, während noch 1922 kaum 10 Proz. dieser Förderung auf mechanischem Wege gewonnen wurde, dieser Prozentsatz im Jahre 1924 auf 26 Proz., 1925 auf 48 Proz., und im Jahre 1926 auf über 67 Proz. angeklagen ist. Unten rechts im Schaubild 1 sind diese Prozentanteile der mechanisch gewonnenen Kohle an der Gesamtförderung bildlich dargestellt. Sie sehen, wie sich unter der Einwirkung der Mechanisierung auch der Fördereffekt in einer fast genau parallelen Kurve hebt und dementsprechend der Anteil der im Steinkohlenbergbau arbeitenden Menschen an unserer Gesamtbevölkerung sich absinkt.

Auch im Braunkohlenbergbau haben sich die Verhältnisse ähnlich entwickelt.



Erklärung. Zeigen auf das alte Reichsgebiet (einheitl. Saar u. Pfalz).
 Linie A bzw. A' Braun- und Pechkohlenbergarbeiter je 10000 Einwohner.
 Linie B bzw. B' Jahresförderleistung je Kopf der Belegschaft.
 Linie C bzw. C' Jahresförderung je Einwohner.
 Linie D bzw. D' Bevölkerungsdichte (Einwohner je qkm).

Im Schaubild 2 sehen Sie nun vor dem Kriege ein gleichmäßiges Ansteigen, sowohl des Anteils der Braunkohlenbelegschaft an der Gesamtbevölkerung (von 5,6 auf 11,6 Braunkohlenbergleute je 10 000 Einwohner) und gleichzeitig ein starkes und gleichmäßiges Ansteigen des Braunkohlenverbrauches je Kopf der Bevölkerung von 0,3 im Jahre 1882 auf 1,3 im Jahre 1913. Im Gegensatz zu dem Bild, das sich uns für die Steinkohle zeigte, nahm aber auch gleichzeitig der Fördereffekt gleichmäßig zu, und zwar von 520 To. im Jahre 1882 auf 1125 To. im Jahre 1913. Hierin kommt der Unterschied des Braunkohlenbergbaues gegenüber dem Steinkohlenbergbau zum Ausdruck, daß sich im Lebertagebetrieb die Maschine viel leichter einführen läßt und viel schnellere Fortschritte gegenüber der Menschenkraft machen kann, weil eine über Tage arbeitende Maschine viel billiger ist und billiger arbeitet, und weil die Blöge mächtiger sind als unter Tage.

Dann traten auch im Braunkohlenbergbau die gleichen Erscheinungen während des Krieges und der Nachkriegszeit auf wie im Steinkohlenbergbau, da ja die wirtschaftlichen Voraussetzungen die gleichen waren. Da jedoch aus den eben angeführten Gründen die Mechanisierung des Braunkohlenbergbaues billiger ist als die des Steinkohlenbergbaues, so hat sie sich auch schon während der Inflationsperiode ausbreiten können. Die Auswirkung der seit Beginn der verstärkten Mechanisierung im Braunkohlenbergbau bereits verstrichenen längeren Zeit sehen Sie an einer ebenfalls interessanten Erscheinung:

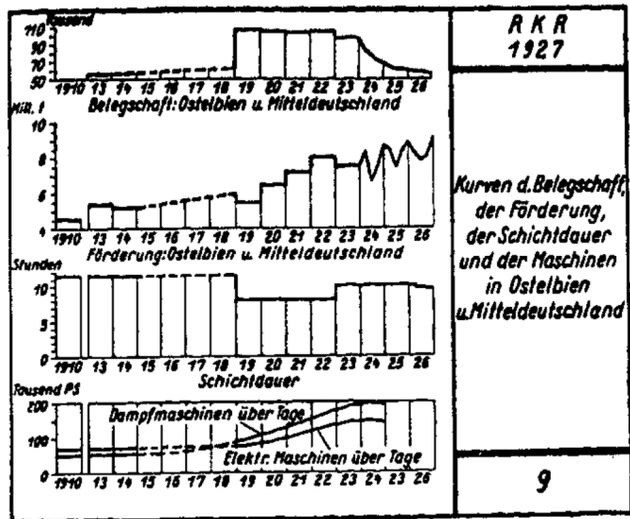
Die im Schaubild gewählte Darstellungsweise gestattet es, sich leicht zu vergegenwärtigen, wie die Entwicklung im Braunkohlenbergbau vor sich gegangen wäre, wenn alle die Wirknisse seit dem Jahre 1913 nicht eingetreten wären. Es ist nämlich nur nötig, die Kurven der Entwicklung von 1882 bis 1913 im gleichen Sinne bis 1926 weiterzuführen. Die feinstengezogenen Linien deuten das an. Da für die Entwicklung die Steigerung des Braunkohlenabzuges grundlegend ist, so ist es wichtig, bei dieser idealen Weiterführung der Linienzüge darüber klar zu sein, worin die Steigerung des Braunkohlenverbrauches bis 1913 vor allem ihre Begründung gefunden hat. Der Hauptgrund war offenbar die Steigerung der Bevölkerungsdichte Deutschlands, die ja, wie bereits anfangs erwähnt, geradezu als ein Maß für die technische Entwicklung angeprochen werden darf. Aus dem Linienzug D, der zum Vergleich unten an das Schaubild 2 angefügt ist, erkennen Sie, daß in der Tat eine auffallend parallele Entwicklung des Braunkohlenverbrauches je Kopf der Bevölkerung und der Bevölkerungsdichte vorliegt. Dementsprechend erscheint es nicht als zu gewagt, auch die Kurve des Braunkohlenverbrauches (C) etwa parallel mit der Kurve der Bevölkerungsdichte weiterzuführen und damit eine festere Grundlage für die Weiterführung auch der Kurven A und B zu gewinnen. Auffallend ist nun, daß offenbar die Kurven A und B sich beide in der letzten Zeit abgeflacht haben und so verlaufen, daß es dem Auge nach wahrnehmbar erscheint, daß sie in absehbarer Zeit in die genaue Fortsetzung der Vorkriegsentwicklungslinien einmünden werden. Das würde also bedeuten, daß anscheinend die Verhältnisse im Braunkohlenbergbau dem Zustand wieder aufstrebten, wie er zu dieser Zeit gebräuchlich hätte, wenn die

Entwicklung im Sinne der 30 Vorkriegsjahre gleichmäßig weiter-gelaufen wäre. Man darf daraus wohl die Zuversicht entnehmen...

mit einer wesentlichen Annahme der im Braun-
kohlenbergbau beschäftigten Menschenzahl wohl
nicht gerechnet zu werden braucht.

Selbstverständlich beruht diese Erwartung auf der Voraus-
setzung einer normalen Weiterentwicklung des Braunkohlenabbaues...

Die Zahl der Beschäftigten durch das künstliche Mittel der
Arbeitszeitverkürzung haben oder vor weiterem Absinken bewahren
zu wollen, erscheint als ein recht gefährlicher Weg...



„Hier ist das Bild der kombinierten Belegschaftskurven Ost-
elbiens und Mitteldeutschlands, der Förderkurven dieser Gebiete...

Diese Erfahrung stimmt ja auch durchaus mit den hier an-
geführten überein. Eine Verkürzung der Arbeitszeit, selbst bei
gleichbleibendem Schichtlohn...

Ist also schon auf dem Gebiete der Braunkohle, wo die Ver-
hältnisse an sich für die Erhaltung der gegenwärtigen Belegschafts-
zahl günstiger liegen...

Betrachten Sie noch einmal das Schaubild 1, so muß auffallen,
daß offenbar sowohl die Kurve des Anteils der Steinkohlenbeleg-
schaft an der Gesamtbevölkerung...

Ein Umstand, der auf die Aussichten im Ruhrgebiet
ein tröstliches Licht wirft.

liegt darin, daß die Kohlenmenge, die mit Schrämmaschinen ge-
wonnen wurde, sich im letzten Jahre bereits erheblich vermindert

*) Siehe Heft 9 der Schriften der Deutschen Gesellschaft zur
Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, 1927, Verlag Reimar Hobbing,
Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17.

hat, und zwar in den vom Bergbauverein untersuchten Zechen
(mit rund 95 Prozent der Gesamtförderung des Ruhrbezirks) von
rund 6,1 Mill. To. im Jahre 1925 auf rund 4,7 Mill. To. im Jahre
1926...

Speziell für die unter Tage beschäftigten Arbeiter liegt weiter-
hin ein beruhigendes Moment darin, daß, wie die Statistik zeigt,
der Hauptanteil der Belegschaftsverminderung auf die übermäßig
arbeitende Belegschaft entfällt...

Dazu kommt, daß auch Entwicklungsmöglichkeiten der Technik
im Bergbau vorliegen, die auch dann noch eine weitere Steigerung
des Fördereffektes erwarten lassen...

Wichtig ist aber, bei allen den weiteren technischen Möglich-
keiten, die ich jetzt kurz behandeln will, daß sie sich sicherlich all-
mählich und nicht plötzlich entwickeln werden...

Und damit komme ich zu der zweiten anfangs aufgewor-
fenen Frage.

In die Klasse der unbedingt wohltätigen technischen Entwic-
klungen gehören vor allem

die technischen Mittel, die zur Verminderung der
Gefahren des Bergmannsberufes führen.

Zwar sind diese Gefahren anscheinend trotz der gestiegenen
Mechanisierung im Rückgang begriffen. Wenn die Zahl der töd-
lichen Unfälle als ein Maßstab für die Gefahren gewährt werden
darf...

Deshalb ist es besonders erfreulich, daß gerade die vermehrte
Anwendung mechanischer Hilfsmittel beim Bergbau die Gefahr
der Schieferarbeit und damit eine der Hauptgefahren-
quellen des Bergbaues in rasch steigendem Maße verringert.

Ferner hat uns die neuzeitliche Wirtschaft und Technik in
Gestalt des Gesteinstaubverfahrens ein Mittel gegeben,
das es wirksam verhindert, daß sich die Flamme der Schlagwetter-
oder Kohlenstauberplosionen allzu verheerend ausbreitet...

Auch auf dem Gebiete der Beseitigung des Bohr-
raubes dürfte die nächste Zeit neue und wohltätige technische
Mittel schaffen, durch die der Staub abgeseigt oder durch Wasser
niedergeschlagen wird...

Wichtig zur Steigerung der Arbeitsfreudigkeit und Frische ist die
Bekämpfung der Grubenhitze. Die zurzeit mit
öffentlichen Mitteln im Gange befindlichen Untersuchungen des
Hygienischen Instituts der Universität Berlin und des Bakteriolo-
gischen Instituts in Gelsenkirchen liefern uns wichtige Hinweise...

Zwei Ursachen, die sich sowohl auf die Leistungsfähigkeit wie
auf die Sicherheit im Untertagebergbau auswirken können, sind
Lärm und Dunkelheit. Ob die Mechanisierung in ihrer
heutigen Form zu einer Steigerung des Lärms führt...

Werft die Zeitung beiseite!
Gebt sie weiter an nichtorganisierte Arbeiter!

aufmerksam zu werden. Bessere Beleuchtung wird dem Auge er-
mögligen, das Ohr im Schutze vor Staub und Regen zu unterstützen.

Bearbeitung des Problems der Elektrifizierung
des Steinkohlenbergbaues

geführt haben, ersichtlich, daß der Fortschritt auf diesem Gebiete
nur ein sehr langsamer sein kann: große Kapitalinvestierungen
sind dazu nötig...

Alle diese Zusammenhänge bieten die Gewähr, daß in diesen
Richtungen die Technik nur so allmählich Wandel schafft, daß
sie dem arbeitenden Menschen Zeit läßt, sich umzustellen...

Sie alle wissen, daß der Bergbau auch auf dem Gebiete der
chemischen Veredlung der Kohle große Pläne hat, die sich
hoffentlich bald in Großanlagen für die Herstellung von Celen
oder Art, von künstlichen Düngemitteln und von
Fergasgas verwirklichen werden...

Angliederung von Kohlenveredlungsbetrieben
an den Bergbau

dringend wünschenswert. In dreierlei Richtung dient sie dem
Ziel, das uns hier vor Augen schwebt:

Erfolgt die Veredlung der Kohle in Betrieben, die mit den
Zechen im gleichen Besitz vereinigt sind, so fallen die Zwischen-
gewinne fort, die mit dem Uebergang von Kohle in den ver-
schiedenen Stadien des Veredlungsvorganges von einer Hand in
die andere verbunden sind...

Zweitens kann auf diese Weise die gleichmäßige Ver-
wertung des Sortenanfalls viel wirksamer erreicht
werden, als wenn die Kohle fremden Veredlungsbetrieben ge-
liefert werden müßte...

Drittens erscheint es im Interesse der Unterbringung frei-
werbender Bergarbeiter auch dringend erwünscht, daß die Zahl
der in den Nebenbetrieben des Bergbaues be-
schäftigten Arbeiter wieder steigt...

Zahl der in den Nebenbetrieben des Steinkohlen-
bergbaues beschäftigten Arbeiter (in Tausenden)

Table with 2 columns: Year (1900, 1910, 1913, 1920) and Number of workers (5,7; 17,9; 36,5; 51).

Das Absinken der Ziffer im letzten Jahre zeigt bereits, daß
auch auf dem Gebiete der Kohlerei die neuzeitliche Technik zur
Menschenersparnis führt. Von den Kokeren im Ruhrgebiet hatte
bisher der weitaus größere Teil alte Ofen mit langer Garungs-
zeit...

die Wirkung der Mechanisierung des Bergbaues im
Interesse der Bergarbeiter abzumildern.

tönnen aber letzten Endes nur wirksam werden, wenn der Ab-
bau an Kohle sich weiter hebt, d. h. mit anderen Worten:
wenn sich die allgemeine Konjunktur für den Bergbau günstig
entwickelt...

Der Weg, der die Führer unserer Wirtschaft und unserer
Gewerkschaften zu diesem von jedem Gesichtspunkte aus wünschens-
werten Ziel führt, läßt sich in einen einfachen Satz zusammen-
fassen: Steigerung der Kaufkraft unserer Löhne ohne Erhöhung ihres
Betrages in Reichsmark je Stunde!...

Ich hoffe, Ihnen gezeigt zu haben, daß der Fortschritt der
Technik dem arbeitenden Menschen nur dann zur Gefahr wird,
wenn er so plötzlich erfolgt, daß der Arbeiter nicht Zeit findet,
anderweitig unterzukommen oder sich umzustellen...

Ich hoffe, Ihnen gezeigt zu haben, daß der Fortschritt der
Technik dem arbeitenden Menschen nur dann zur Gefahr wird,
wenn er so plötzlich erfolgt, daß der Arbeiter nicht Zeit findet,
anderweitig unterzukommen oder sich umzustellen, oder wenn er
sich nicht umstellen will...



Betriebsstilllegung und Urlaubsanspruch.

Bei der Schaffung des Reichs-Urlaubsabkommens wurde an normale Verhältnisse gedacht. Arbeitsunterbrechung durch vorübergehende Betriebsstilllegung macht deshalb den Urlaubsanspruch nicht hinfällig.

Auf die Urlaubsentschädigung ist aber nach Treu und Glauben die Zeit der Stilllegung nicht anzurechnen. Dauerte die Stilllegung ein halbes Jahr, so braucht nur die halbe Urlaubsentschädigung gewährt zu werden.

Urteil des Kreisgewerbegerichts Niedersachsen vom 31. März 1927.

Aus den Gründen:

Die nach dem Beweisbeschluss aufgenommenen außergerichtlichen Einigungsverhandlungen der Parteien haben zu keinem Ergebnis geführt. Ferner ist durch die Erhebungen bei den Vertragsparteien des Urlaubsabkommens keine Klarstellung über den Begriff „einjährige ununterbrochene Tätigkeit“ in Ziffer 2 des Urlaubsabkommens möglich gewesen. Von den Vertretern der Vertragsparteien ist übereinstimmend mitgeteilt worden, daß seinerzeit in den Verhandlungen über das Urlaubsabkommen von keiner Seite Ausführungen hierzu gemacht oder Auslegungsmöglichkeiten behandelt worden sind. Der Vergrat kündigt hat mitgeteilt, daß er bei der Stilllegungsverhandlung am 19. März 1926 den Eindruck gewonnen habe, daß es sich um eine vorübergehende Stilllegung handelte. Durch die Erhebungen bei den Vertragsparteien ist andererseits jedoch festgestellt worden, daß der Wortlaut des zitierten § 11 Ziffer 2 des Rahmentarifs über Urlaub aus dem bereits seit dem Jahre 1920 bestehenden Reichs-Urlaubsabkommen übernommen worden ist und daß dieselbe Bestimmung sich in fast allen Bergbauarten Deutschlands befindet. Bei der Schaffung des Reichs-Urlaubsabkommens im Jahre 1920 hat man natürlich an normale Verhältnisse gedacht, weil man damals Betriebsstilllegungen und Massenentlassungen nicht kannte. Die Bestimmung hat wohl in der Hauptsache verhindern wollen, daß unständige Arbeiter in den Genuss des Urlaubs kommen konnten. Es sollte der Fluktuation in den Bergbaubetrieben Einhalt geboten, mit anderen Worten: eine erzieherische Wirkung auf die Vergleite erzielt werden. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um ständige Arbeiter der Klägerin, die nicht durch eigenes Verschulden, sondern durch die Arbeitsunterbrechung in dem Grubenbetriebe der Klägerin ihre Tätigkeit unterbrochen haben. Solche Arbeitsunterbrechung kann mit Rücksicht auf die vorerwähnten Umstände, welche 1920 umgebung die Fassung der Urlaubsbestimmungen beeinflusst haben, nicht als Unterbrechung im Sinne der Ziffer 2 des Urlaubsabkommens für die Siegerländer Gruben und Hüften vom 14. April 1925 angesehen werden, zumal die Beklagten bei der nach und nach erfolgten Wiederaufnahme des Grubenbetriebes keines der Klägerin wieder ihre frühere Arbeit weiter fortgesetzt haben. Den Beklagten, soweit sie durch die Stilllegung arbeitslos wurden, kann somit der Urlaubsanspruch nach Wiederaufnahme der Arbeit nicht abgesprochen werden. Die Klägerin war daher, wie geschehen, mit ihrer Forderung abzuweisen. Das Gericht erachtet es andererseits wider Treu und Glauben, wenn die Klägerin in Anbetracht der langen Stilllegungsdauer Urlaubsgelder in voller Höhe nachzahlen soll, und hält die Klägerin nur für verpflichtet, die Nachzahlung der Urlaubsgelder unter Anrechnung der Stilllegungszeit zu leisten. Da die Betriebsstilllegung von Anfang April 1926 unter allmählicher Wiederaufnahme des Betriebes bis Oktober 1926, also ein halbes Jahr, ange dauert hat, wird die Klägerin mithin nur zur Zahlung der Urlaubsgelder für ein halbes Jahr für verpflichtet erachtet.

Anmerkung: Dem Urteil ist im allgemeinen zuzustimmen. Widerspruch fordert aber die Ansicht, daß die Dauer der Betriebsunterbrechung auf die nachträglich gewährte Urlaubsentschädigung anzurechnen ist. Besonders das vom Gericht anerkannte Maß der Verringerung des Urlaubsanspruches scheint uns nicht begründet. Treu und Glauben des Anspruchs unseres Erachtens lediglich eine Verringerung des Anspruches um das Maß, welches durch die Betriebsunterbrechung weniger verdient wurde. Allerdings konnten dann nur geringfügige Verbesserungen vor, die praktisch fast nicht ins Gewicht fallen. Dem aber läßt sich mit dem Wortlaut des Tarifvertrages vereinbaren. Nach dem Wortlaut des Tarifvertrages ist eine einjährige ununterbrochene Beschäftigung auf einem Bergwerk des betreffenden Arbeitgeberverbandes einschließlich einer sechsmonatigen ununterbrochenen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber seit der letzten Anlegung Voraussetzung des Urlaubsanspruches. Die Höhe des Urlaubs richtet sich nach der Zahl der Tätigkeitsjahre. Er wird erstmalig nach Zurücklegung eines Tätigkeitsjahres (also im zweiten Berufsjahr) gewährt. Nach einer Entscheidung der Reichsurlaubskommission soll jeder Bergarbeiter so viel Urlaub erhalten, als er am Tage seines Urlaubsantritts auf Grund der Zahl seiner Tätigkeitsjahre (Berufsjahre) erworben hat.

Aus diesen Urteilsbegründungen geht zweierlei hervor: Auf Grund der Wortlaut von einem Jahre wird der Urlaub im vorhergehenden Jahre (also in der Vergangenheit) stets erdient. Es erachtet also schon mit Beginn des Urlaubsjahres der Rechtsanspruch auf Urlaub. Dasselbe und höchst unbillig ist die Ansicht, daß der Urlaubsanspruch erst mit der Bestimmung des Urlaubsantrittstermins entsteht. Diese Ansicht läßt außer acht, daß der Urlaub auf Grund der in der Vergangenheit geleisteten Arbeit erdient wurde. Da in der Regel mit jedem weiteren Berufsjahe ein Tag Urlaub gleich einem Beschäftigungsjahre. Da ein Betrieb nun ein halbes Jahr stillgelegt, so kann im nächsten Urlaubsjahr der Urlaubsanspruch ungünstigenfalls der gleiche wie im Vorjahre sein, da infolge der Stilllegung die Steigerung um einen Tag nicht eintritt. Aber auch dieser Verlust wird hinfällig bei allen Bergarbeitern, die über langen Berufsdauer wegen Anspruch auf den Höchsturlaub verfügen. Im vorliegenden Falle erhalten Bergarbeiter mit 20 und mehr Tätigkeitsjahren den 5 1/2 wöchentlichen Urlaub. Es gilt also die Gleichung: ein Beschäftigungsjahr = ein Tag. Es kann nur so lange, als eine Urlaubssteigerung von Jahr zu Jahr eintritt. In bestimmten Fällen sind an der Zahl sogar drei oder gar fünf Beschäftigungsjahre gleich einem Tage Urlaub. Eine Verminderung des Urlaubsanspruches wegen nicht beschäftigter Jahre ist deshalb nur in dem Maße vorgenommen werden, in dem eine Steigerung des Urlaubs wegen Steigerung der Beschäftigungsjahre möglich ist. Zu der Urlaub als im Vorjahre erdient anzusehen, so entfällt überhaupt jede Möglichkeit einer Kürzung des Urlaubsanspruches im Jahre der vorübergehenden Nichtbeschäftigung. Ungünstigenfalls kann vorausgesetzt, daß der Urlaub noch feierungsfähig ist) eine Benachteiligung erst beim nächsten jährigen Urlaubsanspruch wirkt. Geht man dagegen von dem Gesichtspunkt aus, daß der Urlaub im laufenden Jahre erdient wird, so entfällt der laufende Urlaubsanspruch gleichfalls nur insoweit, als er durch die Beschäftigungsunterbrechung nicht gesteigert werden kann. Inwieweit das oben angeführte Urteil gegen diese Grundätze verstößt, ist es u. E. ein geführteil.

Invaldisierung und Urlaubsanspruch.

Der Urlaubsanspruch wird mit Feststellung der Urlaubsliste erworben. Der Urlaub ist auch ein Entgelt für bis zum Eintritt der Urlaubsperiode geleistete Dienste.

Durch Lösung des Arbeitsverhältnisses wird der Urlaubsanspruch nur insoweit hinfällig, als es sich um den Anspruch auf Freizeit handelt. Der Anspruch auf Entschädigung in Geld bleibt bestehen.

Nur auf Verschulden des Arbeiters zurückzuführendes vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis läßt den Urlaubsanspruch verlustig gehen.

Urteil des Gewerbegerichts zu Altenburg i. Th. vom 1. April 1927 in Sachen Frische / Deutsche Erdöl - u. G.

Aus der Begründung:

Das Gewerbegericht steht auf dem Standpunkt, daß... der Urlaubsanspruch, gleichviel, ob er für das vergangene oder künftige Urlaubsjahr zu gelten hat, mit der Feststellung der Urlaubsliste erworben wird. Der Kläger ist in die Urlaubsliste nicht aufgenommen, obwohl die gesetzlichen Bestimmungen seine Aufnahme rechtfertigten. Das ergibt Ziffer 1 der protokolllarischen Feststellungen. Der Kläger ist daher grundsätzlich so zu behandeln, wie wenn er bei Aufstellung der Urlaubsliste in die Urlaubsliste mit eingetragen worden wäre.

Der Urlaubsanspruch des Arbeiters stellt nicht nur einen Anspruch auf Gewährung der freien Zeit zum Zwecke der Erholung dar, sondern ist auch ein Entgelt für geleistete Dienste, und zwar für solche, die bis zum Eintritt der Urlaubsperiode geleistet worden sind....

Die Mitglieder des vertragschließenden Arbeitgeberverbandes sind, anzurechnen ist, zeigt, daß es sich bei dem Urlaubsanspruch nicht um eine Belohnung für treue Dienste handelt. Das Gewerbegericht befindet sich damit in Übereinstimmung mit Entscheidungen des Landgerichts Dessau vom 18. Februar 1925 („Schlichtungsweien“ 1925, S. 134), des Gewerbegerichts Hamburg vom 8. August 1925 und der Ansicht von Prof. Joerges in Halle („Schlichtungsweien“ 1926, S. 10).

Sobald er in ein anderes Werk des Tarifverbandes übertritt, bleibt für ihn der Urlaubsanspruch grundsätzlich bestehen. Wenn das andere Werk gehalten sein soll, ihm den Urlaub zu gewähren, so soll mit dieser Bestimmung lediglich verhindert werden, daß der Arbeiter auf Grund des Tarifvertrages im Jahr etwa zweimal Urlaub erhält. Scheidet er aber während der Urlaubsperiode und vor Eintritt des Urlaubs aus und geht ein anderes Arbeitsverhältnis, z. B. außerhalb des Bergbaues, ein, auch dann besteht der erworbene Urlaubsanspruch an sich fort. Die weitere Frage ist nur die, ob der Arbeiter den noch nicht fälligen Urlaubsanspruch geltend machen kann. Der an sich noch nicht fällige Urlaub ist ein aufschiebend bedingter Anspruch. Seine Fälligkeit kann der Arbeitgeber nur dann mit Erfolg verneinen, wenn der Arbeiter wider Treu und Glauben den Eintritt der Bedingung herbeigeführt hätte.

In diesem Falle ist das Ausscheiden des Klägers durch Umstände begründet, die ohne sein Verschulden eingetreten sind.

Infolge seiner Invaldisierung ist der Anspruch des Klägers auf Urlaub bzw. Urlaubsgeld fällig geworden, also nicht durch ein schuldhaftes Handeln seinerseits.

Die Ansicht der Oberlandesstelle Halle, wonach die Zahlung des Urlaubsgeldes dann abgelehnt werden kann, wenn die Gewährung des Urlaubs nicht widerrechtlich ist, vermag das Gewerbegericht nicht zu teilen. Das Verhalten des Arbeitnehmers ist das ausschlaggebende.

Wenn die Beklagte einwendet, daß die Verwirklichung des Urlaubsanspruches in diesem Falle unmöglich geworden ist, so trifft dies nur insoweit zu, als es sich um den Naturalanspruch des Klägers handelt, auf Gewährung der Freizeit. Nicht aber kann eingewendet werden, daß die Verwirklichung des Anspruchs auf Urlaubsgeld unmöglich geworden ist.

Der Abgeltungsanspruch des Klägers findet seine rechtliche Begründung unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung.

Regelung der Urlaubsgewährung.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die allgemeine Urlaubsregelung bis zum Beginn des Urlaubsjahres vorliegt. Bis dahin muß er auch das tariflich vorgeschriebene Einverständnis der Betriebsvertretung herbeigeführt haben.

Entscheidung des Gewerbegerichts Oberhausen vom 23. März 1927 - P. L. G. 17, Nr. 27.

Aus den Gründen:

Der für die Parteien gültige Tarifvertrag für den Metallergbergbau vom 1. Dezember 1924 regelt in § 22 die auf den Urlaub der Belegschaftsmittelglieder bezüglichen Fragen. In § 22 Nr. 1 ist das Urlaubsjahr auf die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres bestimmt. Innerhalb dieser Zeit soll aber allen Belegschaftsmittelgliedern Urlaub gegeben werden, soweit sie nach den Bestimmungen der Nr. 2 und 3 des angezogenen Paragraphen Anspruch haben.

Es ist verständlich, daß die allgemeine Regelung des Urlaubs bei einer Belegschaft von ca. 600 Personen gewisser zeitraubender Vorarbeiten bedarf, daß insbesondere eine Liste über alle urlaubsfähigen Belegschaftsmittelglieder mit allen für die Urlaubsberechtigung ersichtlichen Eintragungen aufgestellt werden muß. Da das Urlaubsjahr am 1. Oktober jedes Jahres beginnt, so muß es Sache der Beklagten sein, dafür zu sorgen, daß die allgemeine Regelung rechtzeitig, d. h. vor Beginn des Urlaubsjahres, erfolgt und daß das Einverständnis der gesetzlichen Arbeitervertretung gemäß § 22 Nr. 5 des Tarifvertrages auch bis zu diesem Zeitpunkt erzielt ist. Dies ist bisher nicht geschehen. Die Beklagte muß daher für verpflichtet erklärt werden, die Urlaubsliste für die allgemeine Regelung des Urlaubs im Einverständnis mit der gesetzlichen Arbeitervertretung für die Folgezeit rechtzeitig, d. h. vor Beginn des jeweiligen Urlaubsjahres, aufzustellen und im übrigen - was sie auch nicht weigert - den Belegschaftsmittelgliedern im Urlaubsjahr 1926-27 den tarifmäßigen Urlaub zu gewähren.

Festsetzung von Strafen.

§ 80 Abs. 2 B.R.G. ist auch auf die Bergbaubetriebe anwendbar. Solange die Zustimmung des Gruppenrates fehlt und auch nicht durch das Arbeitsgericht ersetzt ist, ist die vom Arbeitgeber einseitig vorgegebene Straffestsetzung unwirksam.

Urteil des Landgerichts Aachen vom 5. Juli 1927. Aktenzeichen 2. S. 570/26.

Aus der Begründung führen wir an:

Nach § 80 Abs. 2 B.R.G. erfolgt die in § 134 b Nr. 4 der Gewerbeordnung vorgegebene Festsetzung von Strafen durch den Arbeitgeber gemeinsam mit dem Arbeitererrat oder Angestelltenrat. Durch § 134 b Nr. 3 der Gewerbeordnung wird bestimmt, daß die Arbeitsordnung, sofern in ihr Strafen vorgegeben waren, auch Bestimmungen enthalten muß über die Art und Höhe, über die

Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen. § 80 Abs. 2 B.R.G. muß entsprechende Anwendung auch auf die Bergbaubetriebe finden. Gemäß § 80 a des Abg. Berggesetzes für die preussischen Staaten ist auch für Bergwerke die Arbeitsordnung obligatorisch. Nicht anders wie die obligatorische Arbeitsordnung auf Grund der Gewerbeordnung muß auch die obligatorische Arbeitsordnung für Bergwerke, falls in ihr Strafen vorgegeben sind, Bestimmungen über die Art und Höhe der Strafen, die Art ihrer Festsetzung sowie die Einziehung und den Verwendungszweck von Geldstrafen enthalten. Der Charakter der Strafen ist in beiden Fällen der gleiche. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Gesetzgeber in dem einen Falle die Mitwirkung des Betriebsrats bei der Straffestsetzung vorschreibt und sie im gleichliegenden anderen Falle ausschließen sollte (so auch Platow, Anmerkung 3 zu § 80 B.R.G.).

Ueber die Auslegung des § 80 Abs. 2 B.R.G. bestand bis zum Erlaß der Verordnung über das Schlichtungsverfahren vom 30. Oktober 1923 lebhafter Streit. Es handelt sich um die Frage, ob § 80 Abs. 2 B.R.G. sich auf die Verhängung der Strafen im Einzelfalle oder auf die Feststellung der allgemeinen Strafbestimmung in der Arbeitsordnung bezieht. Die Schlichtungsverordnung hat diesen Streit gesetzlich entschieden. Aus Artikel 1 § 3 der Schlichtungsverordnung ist die gesetzliche Bestimmung des Begriffs „Schlichtung“ zu entnehmen. Darunter ist die Hilfestellung zum Abschluß von Gesamtvereinbarungen zu verstehen. Die Schlichtungsverordnung entlastet nun die Schlichtungsausschüsse, indem sie alle dem Begriff des Schlichtungsweien fremde Tätigkeiten dem Arbeitsgericht überweist und den Schlichtungsausschüssen lediglich die Gesamtschlichtungen zur eigentlichen Schlichtung beläßt. Nach diesen Grundfragen gehört die Streitigkeit über die Festsetzung von Strafbestimmungen in der Arbeitsordnung für Gesamtschlichtungen zwischen Arbeitgeber und Gruppenrat vor den Schlichtungsausschüssen, der Streit über die Verhängung einer Strafe im einzelnen Fall für Einzelschlichtungen vor das Arbeitsgericht. Nach Art. 1 § 1 Nr. 5 der Schlichtungsverordnung ist im Falle des § 80 Abs. 2 B.R.G. das Arbeitsgericht ausschließlich zuständig. Diese Zuständigkeitsverteilung zwingt zu dem Schluss, daß § 80 Abs. 2 B.R.G. sich auf die Festsetzung der Strafe im einzelnen Falle bezieht (so auch Derich, Schlichtungsverordnung, Seite 313).

Das Gesetz enthält keine Vorschriften darüber, wie die gemeintame Festsetzung der Strafen erfolgen soll. Eine gemeintame Festsetzung setzt aber begrifflich jedenfalls voraus, daß ein Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Gruppenrat vorliegt. Der Gruppenrat hat also in irgendeiner Form seine Zustimmung zu der Straffestsetzung zu erteilen. Die fehlende Zustimmung kann allerdings durch das Arbeitsgericht ersetzt werden. Ob dessen Anrufung vom Arbeitgeber ausgehen muß, wie Platow meint, kann hier dahingestellt bleiben.

Solange die Zustimmung des Gruppenrates fehlt und auch nicht durch das Arbeitsgericht ersetzt ist, ist die vom Arbeitgeber einseitig vorgegebene Straffestsetzung unwirksam (so auch Platow, Anmerkung 4 zu § 80 und die dort angeführten Meinungen). Hat demnach der Beklagte entgegen dem Einspruch des Betriebsrats Strafen gesetzt, so ist die Straffestsetzung und das Arbeitsgericht nicht anrufen, so ist die Straffestsetzung unwirksam.

Festsetzung von Strafen.

Die Auslegung der Straflisten seitens des Arbeitgebers zwecks Einsichtnahme durch die Betriebsvertretung genügt nicht.

Berggewerbegericht Dortmund, Kammer Böttingen, vom 3. Dezember 1926 - Aktenz. B. G. 302/26.

Aus der Begründung:

Das Gericht entschied, der Klage stattzugeben. Ohne auf den Grund der Befragung des Klägers einzugehen, ergab sich aus der Streitverhandlung nicht zweifelhaft, daß bei der Befragung des Klägers die Betriebsvertretung mitgewirkt hatte. Die Auslegung der Straflisten in der Streigerichte allein, ohne daß eine Gewähr dafür besteht, daß die Betriebsvertretung dort die Listen auch für jeden Straffall zu dessen Prüfung tatsächlich einsehen und wenigstens mit entsprechendem Gehörs- oder Prüfungsmerkmal versehen hat, hat das Gericht nicht als eine ausreichende Mitwirkung der Betriebsvertretung bei Festsetzung der Strafen nach § 22 der Arbeitsordnung angesehen. Es fehlt jeder Nachweis, daß der Betriebsausschuß im vorliegenden Falle bei Festsetzung der Strafe auch tatsächlich handelnd mitgewirkt hat. Es besteht die Möglichkeit, daß die Betriebsvertretung gar keine Kenntnis davon hatte, daß in der Streigerichte eine Liste auslag, in der die Befragung des Klägers vorgefallen war. Bei solcher Möglichkeit des auf der Sache üblichen Verfahrens ist aber eine Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Festsetzung von Strafen nicht sicherzustellen und aus diesem Grunde entschied das Gericht, die Befragung des Klägers als rechtsunwirksam aufzuheben und der Beklagten die Nachzahlung des Betrages der Strafe von 2 Mk. an den Kläger aufzuerlegen.

Verhängung von Ordnungsstrafen.

§ 80 Abs. 2 B.R.G. meint die Straffestsetzung in jedem Einzelfalle. Es ist nicht die Aufstellung von Richtlinien gemeint.

Arbeitsgerichtskammer Oberhausen des S.-M. Wiesbaden, Urteil vom 23. März 1927.

Aus der Begründung:

Nach § 80 Abs. 2 B.R.G. erfolgt die nach Maßgabe des § 131 b Ziffer 4 B.R. vorgegebene Festsetzung von Strafen durch den Arbeitgeber gemeinschaftlich mit dem Arbeitererrat.

Wenngleich über die Auslegung des Wortes „Festsetzung“ in der Rechtsprechung bisher Meinungsverschiedenheiten herrschen, nämlich, ob damit die Einzelstraffestsetzung oder die Aufstellung von Strafvorschriften im allgemeinen gemeint ist, so ist doch folgendes zu berücksichtigen:

Die Aufnahme von Strafvorschriften in den Arbeitsordnungen erfolgt in Gemäßheit der §§ 75 und 80 Abs. 1 B.R.G. Streitigkeiten hierüber sowie über den sonstigen Inhalt der Arbeitsordnungen entscheidet, wenn Arbeitgeber und Betriebsvertretung sich nicht einigen können, der Schlichtungsausschuß. Hiern ist auch durch die Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 nichts geändert. Dagegen sind die Entscheidungen über Streitigkeiten aus § 80 Abs. 2 durch Artikel II § 1 Nr. 5 der Schlichtungsverordnung ausdrücklich den Arbeitsgerichten zugewiesen. Aus dieser Zuständigkeitsverteilung ergibt sich unzweifelhaft die Beziehung des § 80 Abs. 2 auf die Festsetzung von Einzelstrafen.

Verhängung von Ordnungsstrafen.

Einseitig vom Arbeitgeber verhängte Strafen sind unwirksam. Das Arbeitsgericht kann nicht seinerseits die Zustimmung zur Verhängung geben, wenn eine Lohnklage des Arbeiters zur Verhandlung steht.

Berggewerbegericht Dortmund, Kammer III, vom 30. März 1927.

Aus der Begründung:

Die Verhandlung ergab, daß der Gruppenrat mit der Verhängung nicht einverstanden war.

Das Gericht stellt sich auf den Standpunkt der neuesten gerichtlichen Entscheidung (siehe Erläuterungen zu dem B.R.G. von Dr. jur. Werner Mansfeld, Seite 27), daß eine einseitig vom Arbeitgeber verhängte Strafe ohne Einverständnis des Gruppenrates rechtlich unwirksam ist.

Demnächstigen Antrag des Vertreters der Beklagten, die fehlende Zustimmung des Gruppenrates durch eine im Beschlußverfahren ergehende bindende Entscheidung des Arbeitsgerichtes zu ersetzen, kann nicht stattgegeben werden, da es sich um eine Leistungsklage handelt und für die Sache die Möglichkeit bestand, alsbald nach erfolgter Zustimmungserklärung des Gruppenrates das Arbeitsgericht anzurufen.

Abschluss eines Lohn- und Arbeitszeitkampfes.

Im Blei- und Zinkerzbergbau an der unteren Lahn wurde Ende Juni ein stiller, aber zäher Kampf zum Abschluss gebracht, der nicht nur für die Beteiligten, sondern auch für die Öffentlichkeit von Interesse sein dürfte. Für die Beteiligten war der Kampf reich an Spannungen, denn die Werke forderten Lohnherabsetzung und die Verlegung der Arbeiterverbände Lohnherabsetzungen und Verkürzung der Arbeitszeit.

Der Kampf wurde durch folgendes Schreiben vom 16. Februar 1927 seitens des Grubenverbandes Weylar an die Bergarbeiterverbände eingeleitet:

Als Ergebnis einer Besprechung der Lage der unseren Verbände angeschlossenen Blei- und Zinkerzgruben an der unteren Lahn bedauern wir, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir uns gezwungen sehen, die bestehende Lohnskala zum 31. März d. J. zu kündigen.

Die wirtschaftliche Lage der Gruben bedingt eine mindestens 10prozentige Herabsetzung der Löhne. Die Begründung für die Notwendigkeit dieser Forderung behalten wir uns für die Schlichtungsverhandlungen vor.

In der Annahme, daß Sie sich wie wir von Parteiverhandlungen keinen Erfolg versprechen, haben wir heute den zünftigen Schlichter angerufen.

Dachachtungsvoll!
Grubenverband Weylar. Herrsch.

Herr Herrsch hatte es also mit dem Lohnabzug sehr eilig und rief schon sechs Wochen vor Ablauf des Lohnjahres den Schlichter an. Die Bergarbeiterverbände hatten schon vor Eingang dieser Kündigung seitens des Grubenverbandes Kündigung des Lohnersatzabkommens und des Lohnabkommens vereinbart und unterbreiteten Herrn Herrsch folgende Gegenforderungen: Erhöhung des Lohnes um 15 Prozent und Befestigung der Lohnerarbeit.

Am 4. März fanden in Gießen über diese sehr weit auseinandergehenden Forderungen Verhandlung unter Vorsitz des zünftigen Schlichters statt. In der Verhandlung ermäßigte Herr Herrsch dann seine Forderung auf 7 1/2prozentige Herabsetzung der Löhne; die weiteren 2 1/2 Prozent wollte er vorläufig den Arbeitern großzügig belassen. Diese Lohnkürzung mußte aber unbedingt eintreten, andernfalls müßten einige Betriebe stillgelegt werden. Die Begründung für seine Forderung war aber so dürftig, daß diese Verhandlung verjagt werden mußte und den Verhandlungen aufgegeben wurde, überschüssige Unterlagen über Preise, Förderung, Leistung, Materialkosten usw. in der nächsten Verhandlung, die auf den 14. März festgesetzt wurde, beizubringen.

Die Verhandlung am 14. März wurde von Herrn Herrsch geradezu mit einer feierlichen und eindringlichen Mahnung an die Beteiligten eingeleitet, ja nichts von dem vorgelegten Material der Öffentlichkeit verkaufbar zu lassen, da sonst der Stollberger Konzern in die größte Gefahr geraten könnte. (Die Gruben gehören alle dem Stollberger Konzern an.) Dann erfolgte die Vorlesung und Erläuterung des mit Spannung erwarteten „Übersichtlichen Materials“, das aus Bildern und graphischen Darstellungen ohne Schlüsselzahlen bestand.

Mit diesen Unterlagen war natürlich nichts anzufangen, denn die Werkvertreter wußten angeblich nicht, welche Preise die Gruben für ihre Erze erzielen. Auch konnten sie keine Angaben über Förderung, Leistung und in der Vorleistung machen. Bei näherem Zusehen stellte sich das ganze Material, mit dem man die Lohnherabsetzung begründen wollte, als ein gewöhnlicher Schrott heraus, der aber anscheinend auf den Schlichter und den Sachverständigen, Oberbergerat Döbelstein, die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlte, denn trotz aller eindringlichen Hinweise seitens unseres Verbandesvertreter auf die Dürftigkeit des vorgelegten Materials und auf die durchaus ungenügenden Löhne der Blei- und Zinkerzgruben, die in einer verzweifeltten Stimmung zu befinden, wurde ein Schiedsspruch gefällig, nach dem die Löhne und die bisherige Arbeitszeit weiter bestehen bleiben sollten. Dieser Schiedsspruch wurde, wie vorauszuahen war, in einer Konferenz des Bergarbeiterverbandes seitens der Vertrauensleute und Betriebsräte einstimmig abgelehnt.

Der Stollberger Konzern nahm diesen Schiedsspruch an und beantragte die Verbindlichkeitsklärung desselben.

Also: die Lage der Gruben erforderte im Februar eine Herabsetzung der Löhne von 10 Proz. In der Verhandlung am 4. und 14. März wurde dann die Forderung auf 7 1/2 Prozent ermäßigt. Das war aber nach Angaben der Werkvertreter das mindeste, was an Lohn gekürzt werden mußte, wenn die Betriebe noch weiter geführt werden sollten. In dem Schiedsspruch wurde nun keine Lohnherabsetzung (leider auch keine Erhöhung) vorgesehen, trotzdem wurde er von den Werken angenommen und die Verbindlichkeitsklärung desselben beantragt. Gleichzeitig wurde aber dem Schlichter mitgeteilt, daß „bei Ablauf der im Schiedsspruch vorhergesehenen Zeit mit allem Ernst und allem Nachdruck die bisher erhobene Forderung auf Herabsetzung der Löhne erneuert wird, wenn nicht in der Zwischenzeit die Verhältnisse sich zum Besseren gewandt haben.“

Auf Grund des Verbindlichkeitsantrages fanden Ende März Verhandlungen beim Reichsarbeitsministerium statt. In dieser Verhandlung wurde dann von beiden Seiten eine Vereinbarung angenommen, nach der der Grubenverband den Antrag auf Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches vom 14. März zurückzieht und das Reichsarbeitsministerium die wirtschaftliche Lage der Gruben prüft. Bis zum Abschluss der Prüfung bleibt die Arbeitszeit- und Lohnfrage ruhen. Es wurde versprochen, die Prüfung so bald als möglich vornehmen zu lassen.

Trotz diesem Versprechen haben sich die Sachverständigen des Reichswirtschaftsministeriums bei der Prüfung reichlich Zeit gelassen, denn diese wurde erst Ende Juni abgeschlossen. Am 1. Juli fand eine erneute Verhandlung statt, der das Gutachten der Sachverständigen zugrunde liegen sollte. Auch in dieser Verhandlung verlangten die Werkvertreter Herabsetzung der Löhne von 10 Prozent und Befestigung der bisherigen Arbeitszeit. Die Vertreter der Bergarbeiterverbände erneuerten ihre Forderung vom März d. J. Seitens der Werkvertreter wurde die Forderung um Herabsetzung der Löhne mit einer weiteren, inzwischen eingetretene verschlechterten Lage der Gruben begründet, die durch weiteres Sinken der Metallpreise herbeigeführt wurde. Ein Sachverständiger des Reichswirtschaftsministeriums erstattete das Gutachten mündlich, allerdings ohne Nennung irgendwelcher Produktions- bzw. Wirtschaftszahlen. Diese wollte er nur mit Zustimmung der Werkvertreter bekannt geben, die aber ihre Zustimmung dazu nicht gaben. Dadurch war das Gutachten für die Gewerkschaften bedeutungslos. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden. Deshalb wurde nach recht lebhafter Debatte ein neuer Schiedsspruch gefällig, der im wesentlichen eine Lohnerhöhung von 2 Prozent vorschlug. Die bisherige Arbeitszeit sollte weiter bestehen bleiben, jedoch sollte die zehnte Arbeitsstunde mit 12 1/2 Prozent Zuschlag vergütet werden.

Dieser Schiedsspruch wurde von beiden Parteien abgelehnt. Die Verschleppung der Lohn- und Arbeitszeittfrage und die unbefriedigten Schiedsprüche hatten inzwischen unter den Belegschaften naturgemäß eine starke Verbitterung ausgelöst und somit wurde die Situation auf die Spitze getrieben. In dieser Situation griff das Reichsarbeitsministerium erneut ein und lud die Parteien zu einer Verhandlung am 15. Juli ein. In dieser Verhandlung unterbreitete der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums, Herr Dr. Clafsen, einen Vergleichsvorschlag, nach dem die Lohnerhöhung von 2 Prozent bestehen bleiben soll. Die Arbeitszeit für die Nebertagsarbeiter soll ab sofort um zwei Stunden und ab 1. Januar 1928 um weitere zwei Stunden pro Woche verkürzt werden. Bei verkürzter Arbeitszeit wird der volle Lohn ohne Zuschlag für die Lohnerarbeit gezahlt. Bei weiterer Lohnerarbeit wird die neunte Arbeitsstunde mit 10 Prozent und die zehnte Arbeitsstunde mit 15 Prozent Zuschlag vergütet.

Dieser Vergleichsvorschlag, der weit über den Schiedsspruch vom 1. Juli hinausgeht und der von dem Stollberger Konzern wegen angeblicher Untragbarkeit abgelehnt wurde, war plötzlich für die Werke tragbar und wurde auch von dem Konzern angenommen. Da weiter keine Aussicht bestand, größere Zugeständnisse für die Arbeiter herauszuholen, wurde er auch schließlich von den Belegschaften angenommen. Mit der beiderseitigen Annahme des Vergleichsvorschlages ist vorläufig der für die Metallergbetriebe sehr notwendige Arbeitsfriede eingeleitet.

Dieser lange und zähe Kampf wird wohl auch dem letzten Arbeiter die Augen geöffnet haben, daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht nur vom wirtschaftlichen Können der Betriebe abhängen, sondern zum größten Teil vom nachpolitischen Unternehmertum diktieren werden. Mehr als sechs Monate hindurch hat der Stollberger Konzern im Verein mit dem Grubenverband in Weylar mit aller Verbissenheit auf Lohnkürzung gedrängt. Und zum Schluss: Als die Situation auf die Spitze getrieben wurde, da konnte man plötzlich eine — wenn auch sehr geringe Lohnherabsetzung zugestehen und sogar eine erhebliche Arbeitszeitverkürzung bei voller Bezahlung des Lohnes.

Dieser Einsummschwung ist nicht etwa eingetret, weil die Metallpreise anzogen oder sonstige Verhältnisse eingetreten sind, die eine Besserung der Lage der Betriebe erscheinen ließen. Nein, im Gegenteil: einzig und allein war ausschlaggebend, daß die Belegschaften sich aufrafften und dem Stollberger Konzern in eindrucksvoller Weise zu verstehen gaben, daß das Spiel von 1925 (zwölfwöchiger Streik) sich eventuell wiederholen könnte.

Die Blei- und Zinkerzgruben werden hoffentlich aus diesem Kampfe die auch für sie sehr notwendige Lehre ziehen und mehr als bisher für Stärkung des Bergarbeiterverbandes sorgen.

Aber auch der Generaldirektion des Stollberger Konzerns wäre die Frage in aller Öffentlichkeit vorzulegen, ob es angebracht erscheint, die bisherige Arbeitspolitik fortzuführen oder ob es nicht angebracht wäre, der Notlage der Arbeiterschaft Rechnung zu tragen.

Die verantwortlichen Leiter werden wohl inzwischen eingesehen haben, daß bisher 75 Prozent ihrer Pläne mißlungen sind. Der große Arbeitermangel, der zurzeit auf diesen Betrieben herrscht, liefert zu der bisherigen Arbeitspolitik das eindringlichste Kommentar. Durch die bisherige Arbeitspolitik haben sich die Herren nicht nur bei Arbeitern, sondern auch bei der übrigen Bevölkerung um jedes Vertrauen gebracht.

Ist das alles für die Herren der Generaldirektion des Stollberger Konzerns gleichgültig?

Erhöhung der steuerfreien Lohnbeträge bei Zivilbedienstigten.

Nach dem Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 12. Dezember 1925 — III c 7150 — können Personen, die wegen Unfall, Krankheit, körperlichen Gebrechen usw. um mindestens 25 Prozent erwerbsbeschränkt sind, aber noch in einem Arbeitsverhältnis stehen, einen Antrag auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages stellen. Der Antrag kann auch von solchen Personen gestellt werden, die keine Rente beziehen. In jedem Falle muß aber der Nachweis einer mindestens 25prozentigen Erwerbsbeschränkung, sei es durch Bescheinigung der zuständigen Sozialversicherung oder ärztliches Gutachten usw., erbracht werden. Der steuerfreie Lohnbetrag wird alsdann um den Hundertteil der Erwerbsbeschränkung erhöht, wie es bei den Kriegsbeschädigten der Fall ist. Liegt z. B. eine Erwerbsbeschränkung von 40 Prozent vor, so wird auch der steuerfreie Lohnbetrag um 40 Prozent erhöht.

Von diesem Recht hat kürzlich wieder ein Verbandskamerad aus Halle Gebrauch gemacht. Er bezieht von der Ruhrknappschaft die Invalidenrente, steht aber noch in einem Arbeitsverhältnis. Die Knappschaft stellte ihm eine Bescheinigung aus, daß er Knappschaftsinvalidenrente wegen Berufsunfähigkeit beziehe. Berufsunfähigkeit bedeute aber eine Erwerbsverminderung von mindestens 50 Prozent. Darauf wurde ihm von der Steuerbehörde der gesetzliche steuerfreie Betrag einschließlich der Pauschale für Werbungskosten und Sonderleistungen um 50 Prozent auf 150 Mark monatlich erhöht. Daneben gilt dann noch die Familienermäßigung.

Kameraden, die mindestens 25 Prozent erwerbsbeschränkt sind und sich noch in einem Arbeitsverhältnis befinden, können diesen Weg ebenfalls beschreiten, soweit sie es noch nicht getan haben.

Bergmannswohnkstätten im Jahre 1926.

Bezahlte Treuhändl.	Begonnen Wohnungen im Jahre 1926	Fortgeschrittene Wohnungen im Jahre 1926	Begonnen Wohnungen im Jahre 1925	Fortgeschrittene Wohnungen im Jahre 1925
Essen	147	19 597	258	19 650
Wachen	360	737	240	637
Barsinghausen	.	132	.	132
Waldau	.	1 808	.	1 808
Salzbrunn	10	1 670	.	1 690
Gleiwitz	1	85	.	85
Halle	15	5 538	15	3 533
Serftenberg	1	2 182	1	3 182
Köln	.	1 229	.	1 229
Marientberg	.	33	.	33
München	.	766	30	766
Insgesamt	471	32 812	543	32 555

Außerdem 201, die im Anfangsstadium wieder beieitigt, also nicht weitergeführt wurden. — Ein schließlich 351 in fertigem und unfertigem Zustand verkauft Wohnungen. — Ein schließlich einer angekauft. — Außerdem 10, die in angefangenem Zustand verkauft bzw. mit anderen Mitteln fertiggestellt wurden.

Unser Tote.

Sahhelle Grebel. Im 5. Juni wurde unser Kamerad Alfred Sepper durch einen tödlichen Schlag aus unserer Mitte gerissen. Der Verstorbene war ein tüchtiger Kämpfer und Agitator unseres Verbandes. Wir werden sein Andenken in Ehren halten!
Die Ortsverwaltung.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 25. Woche (vom 21. bis 27. August) fällig. Wir bitten alle Kameraden, um pünktliche Zahlung der Beiträge zu sein.

Bücherrevision.
Großen-Linden, vom 31. August bis 15. Sept. — Maffien 11. vom 1. bis 15. Sept. — Dortmund IV. vom 1. bis 15. September. Mitgliedsbücher bereit halten!

Auszahlung von Unterstütionen.
Ludensau, jeden Freitag von 3 1/2 bis 7 1/2 Uhr. Verbandsbuch, Krankenschein oder Bescheinigung über Arbeitslosigkeit mitbringen

billige böhmische Bettfedern!

1 Pfund graue, gute, gefüllene Bettfedern 80 Hg., bessere Qualität 1 Hg., halbschneidige, raumige 1 Hg., 20, 1 Hg., 40, weiße, raumige, gefüllte 1 Hg., 20, 2 Hg., 3 Hg., 5 Hg., 10 Hg., gefüllte halbschneidige Bettfedern 4 Hg., 5 Hg., 6 Hg. Große halbschneidige Bettfedern 7 Hg., 8 Hg., halbschneidige Bettfedern 10 Hg., 12 Hg., 14 Hg., 16 Hg., 18 Hg., 20 Hg., 22 Hg., 24 Hg., 26 Hg., 28 Hg., 30 Hg., 32 Hg., 34 Hg., 36 Hg., 38 Hg., 40 Hg., 42 Hg., 44 Hg., 46 Hg., 48 Hg., 50 Hg.

S. Benito, Bettfedernexport in Prag XII (Böhmen)

Die ideale Bettfüllung leicht chines. (bes. geschl.) Monopoldaunen

par Pfd. M. 8.50

Gustav Lustig Berlin 1. Prinzenstr. 46

Größtes Bettfed.- u. Bettzeug-Geschäft

SIGURD FAHRRÄDER nach gegen TEILZAHLUNG

GARANTIE-RAD "68"

SPEZIAL-RAD "44"

Katalog gratis von der SIGURD-GESELLSCHAFT F.A.B. & M. KASSEL 78

Schlaflosigkeit

Wer kennt sie nicht, die Schlaflosigkeit, weilt eine Folge überreizter Nerven? Nicht reich und munter wacht man auf, sondern schlapp und müde, halb und halb schon so für die Tagesarbeit unbrauchbar. Nehmen Sie dieses scheinbar kleine Mittel nicht von der leichten Seite!

Dr. Zinsser's Tee gegen Schlaflosigkeit ist infolge seiner Zusammensetzung aus den entweichenden Kräutern und Arzneipflanzen von vorzüglicher Wirkung bei Schlaflosigkeit und schwachen Nerven. Einen Versuch damit werden auch Sie gewiß nicht bereuen.

Es ist dies das 3. Mittel, das ich von Ihnen beziehe und ich mein Leben um Ihrem Nerven-Tee behoben.
Maria Heindl, Weingries
Mit Ihrem Nervenleiden-Tee bin ich sehr zufrieden. Auch 4 Patienten geheilt.
Der Nerven-Tee hat bei meiner Frau sehr gut gekostet. Die Nervenleiden haben sich auch der ersten Zeit günstig behoben.
Erich Wiethe, Berlin.

Mehr als 12000 Anerkennungen erhielten wir allein in den letzten Jahren. Dr. Zinsser's Tee gegen Schlaflosigkeit ist in jeder Apotheke erhältlich. 1,50 Mk.
Nennen auch Sie einen Versuch! Um so rascher kann Ihnen ja geholfen werden.

Dr. Zinsser & Co., G. m. b. H. Leipzig 483.
1898 gegründet.

Feinstes Tafel-Flaumenmus

quantität rein aus Flaumen und Kristallzucker eingerocht, wahlgeschmeckt und gesund

12 Pfd. — 3.75
6 Pfd. — 1.80
3 Pfd. — 0.90

Herr Eckstein
Wismarsstraße, Magdeburg-St. 117

Bienen-Honig

Lehrer a. D. Hude 4. l. Oldsb. In einem Monat 1794 neue Kunden

Pundsack

Reklamepreis nur 4.00 Mark

kostenlos echte deutsche Herren-Hinteruhr Nr. 52, statt dem...

ca. 30 Hg. Wert, genau reg. nur 4.00 Mk.
Nr. 53, dieselbe m. Schärnier nur 4.50
Nr. 51, dieselbe, echt verfilb. mit Goldband u. Schärnier nur 5.00
Nr. 52, diej. mit bej. Wert nur 6.50
Nr. 53, ganz bergolbet mit Sprungdeckel 12.80
Nr. 54, Damenuhr, verfilbert, nur 7.50
mit Goldband nur 10.00
Metall-Uhrfingerring nur 0.25
Nr. 47, Uhrbanduhr m. Nieren 8.00
Nr. 44, diej. kleine Form nur 12.00
Wetter, la. Messingwert, nur 3.00
Baugeräte, verfilbert, nur 0.50
echt verfilbert nur 1.50 Mk., echt bergolbet nur 2.00 Mk.

Golddoublet Rab. -ette nur 5.00 Mk.
Bon den Uhren verkauft jährlich ca. 10000 Stück.

Uhren-Müller, Berlin-Tempelhof 175, Friedrichs-Franzstr. 14

Käse

Edamer Form
1/2 Kugel = 9 Hg.
1/4 Kugel = 4 Hg.
1/8 Kugel = 2 Hg.

Edamer Käse, Portor i. S. Nr. 57.

Anzug-, Paletot- und Damen-STOFFE

liefern direkt an Private
Schwetaach & Seidel G. m. b. H., Tuchfabrik, Spremberg-L. 45.
Verlangen Sie Muster franko gegen franko.

Unterate in der „Bergarbeiter-Zeitung“ bringen guten Erfolg!

Es orientiert der Obel, es orientiert der Vater. Nur Kantabid von Bauerwader. Er ist gefeiner, er ist fröhlicher, er ist energiegelicher, er ist auch während der Arbeit und niemand mehr es. Kanjänger beginnen mit einer hübschen Soette. Der echte Bauerwader Kantabid wird seit 110 Jahren von der Firma G. H. Bauerwader in Nordhausen hergestellt und hat seine treuen Bergarbeiter in allen Kreisen.
Werden Sie sich: „Bauerwader“!
Vertreter: Albert Rheo, Dortmund, Schönebühlstraße 16 I

Laubsägerei

Vorlagen, Holz, Werkzeuge
allerbilligste Preise
Kochschmitt Holzbrand Mite gr. u. franko

J. L. Hahn, Maxdorf 9 (Pfalz)



„Verband und Wirtschaft.“

Die Lebenshaltungskosten steigen, was gleichbedeutend ist mit einer Senkung der Kaufkraft unseres Lohnes...

Die willkürliche, ungerechtfertigte Entlassung eines Bergmanns aus seiner Arbeit ist immer noch ein weitverbreiteter Missstand...

Für einen feinen Geschmack ist der Beitrag „Gemeinschafts-probleme“ des in der Arbeiterbewegung tätigen Soziologen Dr. Wilden bestimmt...

ziffern, eine tabellarische Uebersicht über Preußens Erzbergbau und die Lagerverhältnisse im Stein- und Braunkohlenbergbau...

Weyers Lexikon in 12 Bänden. Siebente, völlig neu bearbeitete Auflage. Ueber 160.000 Artikel und Verweisungen auf etwa 21.000 Spalten Text...

Der neue Lexikonband bietet wieder eine Fülle von wissenschaftlichem Material. Sogar die neuesten Erfindungen auf dem Gebiete der Kohlenverflüchtigung werden behandelt...

Ein gewerkschaftlicher Kommentar zum Gesetz über die Arbeitslosenversicherung. Bei der Verlagsgesellschaft des ADGW in Berlin S 14 wird Anfang September d. J. ein Kommentar erscheinen...

Dand zu geben, der bei der bekannten Art des Betriebes auch zu einem mäßigen Preise in den Handel kommt. Er macht die Gewerkschaften somit frei von dem Zwange, die Kommentare aus anderen Verlagen zu erwerben...

Die deutsche Elektrizitäts-Verkehrs-Gesellschaft. Herausgeber: Deutscher Metallarbeiterverband. Druck und Verlag: Verlagsgesellschaft des ADGW, Stuttgart.

Der ADGW hat mit diesem Buch den Versuch unternommen, eine allgemein verständliche Uebersicht über die deutsche Energie-wirtschaft zu liefern. Für den Laien und das große Publikum hat bis jetzt eine Schrift gefehlt, die in leicht verständlicher Sprache die Grundlagen und die Ausdehnungsbestrebungen der Elektrizitätswirtschaft erläutert...

Schluss des redaktionellen Teils.

Und morgen, Mutter-Oetker-Pudding.



Der Junge hat recht! Ein Oetker-Pudding mit Vanille-Soße od. Himbeersaft ist der richtige Nachtisch für die heranwachsende Jugend. Oetker-Puddings sind blut- und knochen-reich...

Ladenverkaufspreise: Backpulver „Backin“ 100 Stk. 10 Pfg., 3 Stk. 25 Pfg., Puddingpulver Vanille-Mandel 10 Pfg., Vanille-Zucker 5 Pfg., Vanille-Soßepulver 5 Pfg., Glatte Schokoladen-Puddingpulver 15 Pfg., Mandel-Puddingpulver 20 Pfg., Schokoladenpulver mit gehacktem Mandeln 25 Pfg., Krokant-Puddingpulver 30 Pfg., Quark 25 g 35 Pfg., Einnacke-Hülfe 7 Pfg.

GEG-KAUTABAK Die Marke der organisierten Verbraucher! Billig, schmackhaft und gut. fordert nur GEG-KAUTABAK in eurem KONSUMVEREIN

Woran Leiden Sie? Für Lungenleiden, Asthma, Gallenleiden u. Leberleiden, Gicht, Rheuma, Stomas etc., Magenleiden. Alleinhersteller: Nymphosan A.-G. München 38/27

Das grosse Los. Ein nicht jeder gewinnen, aber leicht kann sich jeder einen Gewinn verschaffen. Walker & Co., Samenbau Erfurt S. 28

Meinel & Herold. Größtes Musikinstr.-Versandgeschäft Deutschlands. Klügelenthal No 146. versenden direkt an Private zu von Käufern bestaunten niedrigen Preisen...

Laubfägerei. Kerbschnitt und Holzbrand. Schallplatten. 6,50 RM per Nachnahme. Nappa-ledermütze

Alte Woll Sachen. Carl Rühl, Laubach 38. Fabrräder, Fahrradschrauben, Zubehör. Honig. Goldgelb gekocherte Schweinsköpfe

Käse billiger direkt ab Fabrik. O. Danke, Käse-Fabrik, Hamburg 39 B 56.

Neue Gänsefedern. W. Barownick, Neu-Trebbin 17. Futterale für Mitgliedsbücher. Musik-Instrumente

Schwerhörigkeit. Jos. Abel, Borsch-Geisa (Thüringen)

Bettfedern aus erster Hand! Sachsel & Stadler, Berlin G. 84 Landsbergerstrasse 43

Hausmusik auf Kredit. Freyophon. Kugelkäse

Diplome für Verbandsjubiläen. Victor Kallnowski 207 Seiten. Preis 75 Pfg.

„Das Buch zum Tötlachen“. Die besten und köstlichsten Epöche der Welt. Die Kamorkiste. Ernst H. Pfeiffer H., Hamburg 37.

Inserate in der Bergarbeiter-Zg. bringen stets Erfolg. Ruhr-Knappschaft. Zahnarzt Aug. Reinecke

Größte Produktion der Welt! OPEL